

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 9. Juni 1995

27. Stück

36. Gesetz: Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen (Wiener Landesvergabegesetz — WLVergG)
 (CELEX Nr. 389 L 0665, CELEX Nr. 392 L 0013, CELEX Nr. 392 L 0050, CELEX Nr. 393 L 0036,
 CELEX Nr. 393 L 0037, CELEX Nr. 393 L 0038)

36.
**Gesetz über die Vergabe von Aufträgen für
 Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen
 (Wiener Landesvergabegesetz — WLVergG)**
 Der Wiener Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Geltungsbereich

- 1. HAUPTSTÜCK: Sachlicher Geltungsbereich
 - § 1 Allgemeines
 - §§ 2, 3 Ermittlung und Berechnung der Schwellenwerte
 - §§ 4, 5 Lieferaufträge
 - §§ 6, 7 Bauaufträge
 - § 8 Baukonzessionsaufträge
 - §§ 9—11 Dienstleistungsaufträge
- 2. HAUPTSTÜCK: Persönlicher Geltungsbereich, §§ 12, 13
- 3. HAUPTSTÜCK: Ausnahmen vom Geltungsbereich, § 14

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- 1. HAUPTSTÜCK: Begriffsbestimmungen, § 15
- 2. HAUPTSTÜCK: Grundsätze des Vergabeverfahrens
 - § 16 Allgemeine Grundsätze
 - § 17 Wahl des Vergabeverfahrens
 - § 18 Teilnehmer im offenen Verfahren
 - § 19 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
 - § 20 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
 - § 21 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
 - § 22 Gesamt- und Teilvergabe
 - § 23 Preiserstellung und Preisarten
 - § 24 Sicherstellungen
 - § 25 Beziehung von Sachverständigen
 - § 26 Verwertung von Ausarbeitungen

3. HAUPTSTÜCK: Ausschreibung

- § 27 Grundsätzliches
- §§ 28, 29 Beschreibung der Leistung
- § 30 Alternativ- und Teilangebote
- § 31 Bekanntmachung der Ausschreibung
- § 32 Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung

§ 33 Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren

4. HAUPTSTÜCK: Die Erstellung von Angeboten

- § 34 Form, Inhalt und Einreichung der Angebote
 - § 35 Änderung und Ergänzung eingereichter Angebote, Rücktritt vom Angebot
 - § 36 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote
5. HAUPTSTÜCK: Eignungskriterien
- §§ 37, 38 Grundsätzliches
 - § 39 Technische Leistungsfähigkeit bei Lieferaufträgen
 - § 40 Technische Leistungsfähigkeit bei Bauaufträgen
 - § 41 Technische Leistungsfähigkeit bei Dienstleistungsaufträgen

6. HAUPTSTÜCK: Behandlung und Prüfung der Angebote

- § 42 Grundsätzliches
- § 43 Öffnung der Angebote
- § 44 Prüfung der Angebote
- § 45 Vertiefte Angebotsprüfung
- § 46 Niederschrift über die Prüfung
- § 47 Ausscheiden von Angeboten

7. HAUPTSTÜCK: Zuschlagserteilung, §§ 48, 49

8. HAUPTSTÜCK: Fristen, §§ 50—54

9. HAUPTSTÜCK: Öffentliche Bekanntmachungen — Gemeinsame Vorschriften, § 55

3. Teil: Besondere Bestimmungen

- 1. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Lieferaufträgen
 - § 56 Art des Vergabeverfahrens
 - § 57 Fristen
 - §§ 58, 59 Besondere Bekanntmachungsvorschriften

2. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen	§ 101 § 102	Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers Entscheidungsfristen des Vergabekontrollsenates
1. Abschnitt: Bauaufträge	§ 103 § 104	Bescheinigungsverfahren Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde
§§ 60—62 Art des Vergabeverfahrens	§ 105	Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde
§§ 63, 64 Fristen		
§§ 65, 66 Besondere Bekanntmachungsvorschriften		
2. Abschnitt: Baukonzessionen		2. HAUPTSTÜCK: Civilrechtliche Bestimmungen
§§ 67, 68 Auftragsweitervergabe an Dritte	§ 106	Schadenersatzpflichten des Auftraggebers
§ 69 Fristen	§ 107	Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder von Mitbietern
§ 70 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§ 108 § 109	Rücktrittsrecht des Auftraggebers Zuständigkeit des Gerichtes
3. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen		5. Teil: Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen
§ 71 Eingeschränkter Geltungsbereich	§ 110	Mitteilungspflichten
§§ 72, 73 Art des Vergabeverfahrens und Durchführung von Wettbewerben	§ 111	Strafbestimmung
§§ 74, 75 Zusätzliche Angebotsbehandlungs- und Angebotsprüfungskriterien	§ 112	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§§ 76, 77 Fristen	§ 113	Inkrafttreten
§§ 78, 79 Besondere Bekanntmachungsvorschriften	§ 114	Übergangsbestimmung
Anhänge:		
ANHANG I: Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 6 Abs. 1 Z 1		
ANHANG II: Bauaufträge nach § 13 Abs. 2		
ANHANG III: Liste der Berufsregister gemäß § 37 Abs. 2		
ANHANG IV: Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 17, 56, 58 und 59		
	A.	Verfahren zur Vorinformation
	B.	Offenes Verfahren
	C.	Nicht offenes Verfahren
	D.	Verhandlungsverfahren
	E.	Vergebene Aufträge
ANHANG V: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 17, 60, 62, 63, 65 und 66		
	A.	Vorinformationsverfahren
	B.	Offenes Verfahren
	C.	Nicht offenes Verfahren
	D.	Verhandlungsverfahren
	E.	Vergebene Aufträge
ANHANG VI: Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 70		
4. Teil: Rechtsschutz		
1. HAUPTSTÜCK: Nachprüfungsverfahren		
§ 94 Allgemeine Bestimmungen		
§ 95 Vergabekontrollsenat		
§ 96 Vorverfahren		
§ 97 Antrag auf Nachprüfung		
§ 98 Fristen		
§ 99 Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates		
§ 100 Einstweilige Verfügungen		

ANHANG VII: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden, gemäß § 70

ANHANG VIII: Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 17, 72, 78 und 79

- Vorinformationsverfahren
- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
- Vergebene Aufträge

ANHANG IX:

- Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 73 und 84
- Ergebnisse von Wettbewerben gemäß §§ 79 und 92

ANHANG X: Muster für die Bekanntmachung anlässlich eines Aufrufes zum Wettbewerb hinsichtlich von Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gemäß § 91

- Bekanntmachung bei offenen Verfahren
- Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren
- Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

ANHANG XI: Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 87

ANHANG XII: Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß §§ 90 und 91

- Bei Lieferaufträgen
- Bei Bauaufträgen
- Bei Dienstleistungsaufträgen

ANHANG XIII: Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 92

- Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
- Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ANHANG XIV: Dienstleistungen

ANHANG XV: Dienstleistungen im Sinne von § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 1

1. Teil

Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK

Sachlicher Geltungsbereich

Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen (Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen) durch Auftraggeber im Sinne des § 12, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
 - mindestens 200.000 ECU,
 - für Stadt Wien-Unternehmen (§ 15 Abs. 6 Z 2) im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung mindestens 400.000 ECU und
 - im Telekommunikationssektor mindestens 600.000 ECU,
 - bei Bauaufträgen mindestens 5 Mio. ECU beträgt.
- (2) Für die Vergabe von Baukonzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 5 Mio. ECU beträgt, gilt dieses Gesetz nur hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungsvorschriften §§ 55 und 70. Ist der Baukonzessionär jedoch selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 12, gelten sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Vergabe von Bauleistungen an Dritte.

(3) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien-Unternehmen sowie im Telekommunikationssektor findet dieses Gesetz gemäß §§ 80 und 81, für Dienstleistungsaufträge nach Anhang XV gemäß §§ 71 und 81 Anwendung.

Ermittlung und Berechnung der Schwellenwerte

§ 2. (1) Für die Höhe der Schwellenwerte ist der nach den folgenden Bestimmungen festgelegte Schillinggegenwert maßgeblich.

(2) Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ergibt sich aus der Veröffentlichung der betreffenden Beträge durch die EFTA-Überwachungsbehörde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) So lange keine Veröffentlichung durch die EFTA-Überwachungsbehörde vorliegt, sind die jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling durch Verordnung der Wiener Landesregierung festzustellen. Hierbei hat die Berechnung auf den durchschnittlichen Tageskursen des Schilling in ECU für die 24 Monate zu beruhen, die mit Ablauf des 31. Oktober des der Überprüfung vorausgehenden Jahres enden. Die Berechnung der Schwellenwerte in Schilling hat erstmals zum 1. Jänner 1994 zu erfolgen. Sie ist — solange keine Veröffentlichung vorliegt — in Abständen von zwei Jahren zu überprüfen.

§ 3. (1) Aufträge dürfen nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen über die Schwellenwerte zu umgehen. Die Bestimmungen über die Schwellenwerte dürfen auch durch die Wahl der Berechnungsmethode für Auftragssummen nicht umgangen werden. Für die Berechnung der Schwellenwerte ist der geschätzte Auftragswert im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung, daß ein Auftrag vergeben werden soll, maßgeblich.

(2) Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfaßt, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Diese Berechnung umfaßt auch den Wert der Arbeiten für das Verlegen und Montieren.

Lieferaufträge

§ 4. (1) Vertragsgegenstand bei Lieferaufträgen ist der Kauf (auch Ratenkauf), die Miete, die Pacht oder das Leasen — mit oder ohne Kaufoption — von Waren durch den Auftraggeber. Die Lieferungen können auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Montieren umfassen.

(2) Im Telekommunikationssektor gelten Aufträge über Software, sofern diese zum Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder zur Verwendung in Verbindung mit einem öffentlichen Telekommunikationsdienst erworben wird, als Lieferaufträge.

(3) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien-Unternehmen sowie im Telekommunikationssektor gelten Aufträge, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen.

§ 5. (1) Zur Ermittlung des Schwellenwertes für Lieferaufträge (§ 1 Abs. 1 Z 1) dienen als Berechnungsgrundlage:

1. beim Kauf der geschätzte voraussichtliche Vertragswert;
2. bei Ratenkauf, Miete, Pacht und Leasing
 - a) bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes,
 - b) bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48;
3. bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen entweder
 - a) der tatsächliche Gesamtwert der entsprechenden Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen

zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder

b) der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist;

4. bei Rahmenvereinbarungen der geschätzte Gesamtwert aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge.

(2) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist für den Schwellenwert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose ausschlaggebend.

(3) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, ist der voraussichtliche Vertragswert auch unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

Bauaufträge

§ 6. (1) Vertragsgegenstand ist hiebei

1. die Ausführung oder die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer in Anhang I genannten Tätigkeit oder
2. ein Bauwerk gemäß § 15 Abs. 9 oder
3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien-Unternehmen sowie im Telekommunikationssektor können Bauaufträge auch die für ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen.

§ 7. (1) Der Berechnung des Schwellenwertes (§ 1 Abs. 1 Z 2) ist außer dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert der Waren und Dienstleistungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Unternehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, zugrunde zu legen.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, muß der Wert eines jeden Loses bei der Berechnung des Schwellenwertes berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den Schwellenwert oder auf mehr, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 1 Mio. ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 vH des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung der Stadt Wien-Unternehmen darf der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, zum Wert dieses Bauauf-

trages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

Baukonzessionsaufträge

§ 8. Vertragsgegenstand von Baukonzessionsaufträgen sind Aufträge für Leistungen im Sinne des § 6 mit der Einschränkung, daß der Gegenwert für die erbrachten Leistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

Dienstleistungsaufträge

§ 9. (1) Vertragsgegenstand sind hiebei Dienstleistungen der Anhänge XIV und XV.

(2) Nicht als Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträge;
2. der Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder sonstige Rechte an denselben ungeachtet der Finanzmodalitäten. Finanzielle Dienstleistungsverträge, die in jedweder Form, gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, gelten jedoch als Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes;
3. Fernsprechdienstleistungen, Telexdienste, beweglicher Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation;
4. Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
5. Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der österreichischen Nationalbank;
6. Arbeitsverträge;
7. Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;
8. Vergaben, die die Beauftragung einer künstlerischen Leistung zum Gegenstand haben.

§ 10. Bezieht sich ein öffentlicher Auftrag gleichzeitig auf Liefer- und Dienstleistungen, so sind die Vorschriften über die Vergabe von Dienstleistungen anzuwenden, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen denjenigen der in den Auftrag einbezogenen Lieferleistungen übersteigt.

§ 11. (1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes (§ 1 Abs. 1 Z 1) für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:

1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;

2. bei Leistungen der Banken und anderen finanziellen Dienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
3. bei Verträgen, die Planung zum Gegenstand haben, die Gebühren und Provisionen.

(2) Besteht diese Dienstleistungen aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, muß der Wert eines jeden Loses bei der Errechnung des Schwellenwertes berücksichtigt werden. Beläßt sich der kumulierte Wert der Lose auf den Schwellenwert oder auf mehr, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt, abgesehen von Abs. 3, nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 80.000 ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 vH des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) Absatz 2 letzter Satz gilt nicht für Vergaben von Stadt Wien-Unternehmen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

(4) Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:

1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens 48 Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages,
2. bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

(5) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen ist bei Errechnung des Schwellenwertes entweder

1. der tatsächliche Gesamtwert der entsprechenden Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate oder
2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, zugrundezulegen.

(6) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, ist der voraussichtliche Vertragswert auch unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

2. HAUPTSTÜCK

Persönlicher Geltungsbereich

§ 12. (1) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber. Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wien als Land und als Gemeinde sowie

2. die der Geburungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen im Sinne des Art. 127 B-VG, soweit diese zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und an denen Wien als Land oder Gemeinde zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt,
3. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmen, die nicht unter Art. 126 b Abs. 2 B-VG fallen und die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und ihren Sitz in Wien haben.

Sind die Beteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften an einem öffentlichen Auftraggeber gleich hoch, so ist dieses Gesetz nur dann auf ihn anzuwenden, wenn er seinen Sitz im Land Wien hat. Eine Beteiligung von Gemeinden ist jenem Land zuzurechnen, dem die Gemeinde angehört.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sind Stadt Wien-Unternehmen unabhängig davon, ob sie gewerblich oder nicht gewerblich tätig sind, öffentliche Auftraggeber.

§ 13. (1) Bei Erbringung einer Bauleistung durch Dritte (§ 6 Abs. 1 Z 3) sind diese vertraglich zu verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen wie ein öffentlicher Auftraggeber die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des 4. Teiles einzuhalten.

(2) Bauaufträge gemäß Anhang II, einschließlich der damit in Verbindung stehenden Dienstleistungsaufträge, dürfen, wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, nur dann zu mehr als 50% direkt gefördert werden, wenn sich der Auftraggeber verpflichtet, bei der Vergabe dieser Aufträge wie ein öffentlicher Auftraggeber die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des 4. Teiles einzuhalten. Wohnbauförderungen haben nicht als direkte Förderungen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten.

(3) Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die nicht diesem Gesetz unterliegt, Sonder- oder Alleinrechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereiches vertraglich zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechtes bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 zu beachten hat.

3. HAUPTSTÜCK

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 14. Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, auch wenn der geschätzte Auftragswert die im § 1

Abs. 1 Z 1 und 2 angegebenen Schwellenwerte erreichen sollte, ausgenommen:

1. Vergaben durch öffentliche Auftraggeber, die im Rahmen der Verwaltung des Bundesvermögens (Art. 104 Abs. 2 B-VG) oder durch Inanspruchnahme von Bundesförderungen einer bundesrechtlichen Vergabevorschrift unterliegen,
2. Vergaben, bei denen es der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit gebietet,
3. Vergaben von Aufträgen, die auf Grund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation zu erfolgen haben,
4. Vergaben von Aufträgen, die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat des Abkommens für den europäischen Wirtschaftsraum und einem oder mehreren Drittländern für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt zu erfolgen haben.

2. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Begriffsbestimmungen

§ 15. (1) Vergabeverfahren sind alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.

(2) Auftraggeber ist jene natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.

(3) Vergebende Stelle ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.

(4) Auftragnehmer ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

(5) Vergabeverfahren:

1. Als offene Verfahren gelten Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
2. Als nicht offene Verfahren gelten Verfahren, in denen eine beschränkte Anzahl von Unternehmern schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.
3. Als Verhandlungsverfahren gelten Verfahren, in denen mit einem Unternehmer oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt wird.
4. Als Ausschreibung gilt die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen. Die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises ist keine Ausschreibung.

(6) Unternehmer, Bieter, Bewerber:

1. Unternehmer sind natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
2. Stadt Wien-Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt Wien, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung oder eines Betriebes zuerkannt hat und die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor tätig sind.
3. Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Leistungen für gleiche oder verschiedene Fachgebiete gemeinsam zu erbringen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn deren Mitglieder unbeschadet des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch für die Erbringung der Leistung haften.
4. Als Bieter wird der Unternehmer oder eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft bezeichnet, die ein Angebot eingereicht haben.
5. Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zwecke der Einreichung eines gemeinsamen Angebotes.
6. Als Bewerber wird der Unternehmer bezeichnet, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, um einen Auftrag zu erhalten.

(7) Angebot, Angebotsfrist:

1. Als Angebot gilt die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
2. Als Variantenangebot gilt ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.
3. Als Alternativangebot gilt ein Angebot auf Grund eines alternativen Angebotsvorschlages des Bieters.
4. Als Angebotsfrist gilt die Zeit vom Tag der Absendung der öffentlichen Bekanntmachung eines offenen Verfahrens (§ 55) oder der Einladung zur Angebotserstellung der ausgewählten Bewerber in einem nicht offenen Verfahren bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote spätestens eingelangt sein müssen.

(8) Zuschlag, Zuschlagsfrist:

1. Als Zuschlag gilt die an den Bieter abgegebene Erklärung, sein Angebot anzunehmen.
2. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und umfaßt den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist.

(9) Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten gemäß An-

hang I, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

(10) Technische Spezifikationen:

1. Technische Spezifikationen sind sämtliche — insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene — technische Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder die Dienstleistung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören insbesondere Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse, Lieferungen oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Bei Bauaufträgen gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
2. Gemeinsame technische Spezifikation ist eine technische Spezifikation, die nach einem von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung eines Produktes in allen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

(11) Normen und technische Zulassung:

1. Normen sind technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
2. Europäische Normen sind die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) oder von dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Bestimmungen als europäische Telekommunikationsnormen (ETS) angenommenen Normen.
3. Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche

- Anlagen; sie erfolgt auf Grund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbefindungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.
4. Wesentliche Anforderungen sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen müssen.

(12) Eine Rahmenvereinbarung ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

(13) Leistungen sind Lieferungen und Arbeiten materieller sowie immaterieller Art.

2. HAUPTSTÜCK

Grundsätze des Vergabeverfahrens

Allgemeine Grundsätze

§ 16. (1) Die Vergabe der Aufträge hat entsprechend den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbes und der unparteiischen Behandlung aller Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer bei Anwendung des jeweils entsprechenden Verfahrens an leistungsfähige, zuverlässige und spätestens zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung befugte Auftragnehmer zu angemessenen, auch der Marktlage entsprechenden Preisen zu erfolgen.

(2) Die völkerrechtlich zulässige unterschiedliche Behandlung von Bewerbern und Bieter aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Warenursprungs bleibt von Abs. 1 unberührt.

(3) Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist von Bewerbern, Bieter und deren Subunternehmern in jedem Fall

1. eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu verlangen, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 450/1994, durch sie nicht festgestellt wurde,
2. eine Erklärung darüber beizubringen, ob gegen sie sowie ihre verantwortlichen Organe im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 799/1993, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 450/1994 oder vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs innerhalb von zwei Jahren vor der Angebotseröffnung

- a) auf Grund von Anzeigen einer für die Überprüfung der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 gesetzlich berufenen Stelle eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden,
- b) mit einer Bestrafung rechtskräftig abgeschlossen wurden. Eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren nach lit. a und rechtskräftige Bestrafungen sind anlässlich der Angebotsabgabe bekanntzugeben.

Die Bestätigung gemäß Z 1 darf nicht älter als drei Monate sein.

Um die Erklärung gemäß Z 2 überprüfen zu können, ist von Bewerbern, Bieter, Subunternehmern sowie ihren verantwortlichen Organen im Sinne des § 9 VStG eine Zustimmungserklärung beizubringen, daß vom Magistrat der Stadt Wien personenbezogene Daten hinsichtlich nach Z 2 lit. a eingeleiteter Verwaltungsstrafverfahren sowie rechtskräftiger Bestrafungen wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 450/1994 und vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs von Behörden und von der nach § 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 beim Bundesminister für Arbeit und Soziales eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz eingeholt werden dürfen; darin ist auch zuzustimmen, daß diese Daten dem Vergabekontrollsenat zur Vollziehung dieses Gesetzes, der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie einer allfälligen sonstigen gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) des Bewerbers, Bieters, Subunternehmers sowie deren verantwortlichen Organe im Sinne des § 9 VStG zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt werden dürfen.

(4) Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, sofern zwischen ihnen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung nicht verzichtet werden kann.

(5) Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen.

(6) Im Vergabeverfahren ist auch auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Der Aufwand für die Beurteilung der Umweltgerechtigkeit muß jedoch in einem vertretbaren Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 17. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, sind Aufträge im offenen Verfahren zu vergeben.

Teilnehmer im offenen Verfahren

§ 18. (1) Im offenen Verfahren ist eine gebietsmäßige Beschränkung unzulässig.

(2) An Unternehmer, die vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber gegenüber ihr Interesse an einem bestimmten offenen Verfahren bekunden, sind die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Anzahl und Namen der Unternehmer, die ihr Interesse an der Teilnahme an einem offenen Verfahren bekundet haben, sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren

§ 19. (1) Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu prüfen.

(2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Es sind grundsätzlich mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.

(3) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

Teilnehmer im Verhandlungsverfahren

§ 20. (1) Für das Verhandlungsverfahren gilt § 19 Abs. 1.

(2) Von den für ein Verhandlungsverfahren in Aussicht genommenen Unternehmern sind verbindliche Angebote einzuholen. Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, jedoch mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen.

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

§ 21. (1) Sofern nicht bereits eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ist der Kreis möglicher Bewerber für ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren zu erkunden, wenn keine ausreichende Marktübersicht besteht. Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn durch den Auftraggeber eine Liste geeigneter Unternehmer geführt wird, zu dieser Liste ein offener Zugang von Unternehmern nach objektiven Kriterien gewährleistet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden und die Qualifikation der in der Liste aufgenommenen Unternehmer wiederkehrend geprüft wird.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen, und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen,

ob eine Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren für sie in Frage kommt. Überdies ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche zur Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind.

(3) Allen Unternehmern, die nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Vergabe rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben, die als befugt, leistungsfähig und zuverlässig erkannt wurden und die innerhalb der allenfalls bekanntgegebenen Marge liegen, ist Gelegenheit zur Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren zu geben. Darüber hinaus können verspätet eingelangte Teilnahmeanträge berücksichtigt werden und allenfalls kann der Auftraggeber auch von sich aus Unternehmer zur Angebotserstellung einladen.

(4) Den nicht eingeladenen Bewerbern ist unverzüglich mitzuteilen, daß ihre Teilnahmeanträge nicht berücksichtigt wurden. Auf Verlangen sind ihnen innerhalb einer Frist von 15 Tagen die Gründe der Nichtberücksichtigung bekanntzugeben.

Gesamt- und Teilvergabe

§ 22. (1) Zusammengehörige Leistungen sind grundsätzlich ungeteilt zu vergeben, um eine einheitliche Ausführung und eine eindeutige Gewährleistung sicherzustellen. Besonders umfangreiche Leistungen können örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilt vergeben werden.

(2) Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft sollten tunlichst unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 3 getrennt vergeben werden.

(3) Für die Wahl der Vorgangsweise nach Abs. 1 und Abs. 2 sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte maßgebend.

(4) Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist grundsätzlich unzulässig.

(5) Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne dieser Teile der Leistung anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt allfälliger Teilleistungsvergaben ist unzulässig.

Preiserstellung und Preisarten

§ 23. (1) Der Preis ist nach dem Preisangebotsverfahren oder nach dem Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren zu erstellen. Nach Möglichkeit ist dem Preisangebotsverfahren der Vorzug zu geben.

(2) Beim Preisangebotsverfahren geben die Bieter auf Grund der Ausschreibungsunterlagen die Preise in ihren Angeboten bekannt. Beim Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren werden vom Auftraggeber zusätzlich in den Ausschreibungsunterlagen auch Richtpreise bekanntgegeben, zu denen die Bieter in ihren Angeboten — gewöhnlich in Prozent ausgedrückt — Aufschläge oder Nachlässe angeben.

Dieses Verfahren darf nur bei häufig wiederkehrenden, gleichartigen Leistungen angewendet werden, sofern diese Leistungen und die Umstände, unter denen sie erbracht werden sollen, hinreichend bekannt sind.

(3) Der Art nach kann der Preis ein Einheitspreis, ein Pauschalpreis oder ein Regiepreis sein. Diese Preise können feste oder veränderliche Preise sein.

(4)

1. Der Einheitspreis ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.
2. Der Pauschalpreis ist der für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebene Preis.
3. Der Regiepreis ist der Preis für eine Leistungsstunde (Lohn, Gerät) und/oder Material (Stoff-, Hilfsstoff- oder Betriebsstoff-)einheit.
4. Ein Festpreis ist ein Preis, der ohne Rücksicht auf etwa eintretende Änderungen der Kostengrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen u.a.m.) unveränderlich bleibt.
5. Ein veränderlicher Preis ist ein Preis, der unter bestimmten Voraussetzungen bei Änderungen vereinbarter Preisumrechnungsgrundlagen geändert werden kann.

Sicherstellungen

§ 24. (1) Als mögliche Sicherstellungen dienen das Vadium, die Kautions, der Deckungsrücklaß und der Haftungsrücklaß.

(2)

1. Das Vadium dient als Sicherstellung für den Fall, daß der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt; es verfällt in diesem Fall zugunsten des Auftraggebers.
2. Die Kautions dient als Sicherstellung für den Fall, daß ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.
3. Der Deckungsrücklaß dient als Sicherstellung gegen Überzahlungen auf Grund von Rechnungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan), denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrundeliegen. Ferner dient er als Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, sofern diese nicht durch eine Kautions abgesichert ist.
4. Der Haftungsrücklaß dient als Sicherstellung für den Fall, daß der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Beziehung von Sachverständigen

§ 25. Erachtet der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Vorbereitung einer Ausschreibung, zur Prüfung von Angeboten oder aus anderen Gründen für zweckmäßig, so dürfen hiezu

nur solche Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht.

Verwertung von Ausarbeitungen

§ 26. (1) Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

(2) Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

(3) Die Bewerber oder Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, daß ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt für besondere Ausarbeitungen für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

3. HAUPTSTÜCK

Ausschreibung

Grundsätzliches

§ 27. (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind vom Auftraggeber derart auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise mit zumutbarem Aufwand kalkuliert werden können. Die Ausschreibungsunterlagen haben die für die Abwicklung des Auftrages maßgebenden Umstände zu enthalten. Sie sind vom Auftraggeber derart abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden können.

(2) Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung die Kriterien, die für die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes herangezogen werden, möglichst in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben. Kriterien sind z.B.: der Preis, die Lieferfrist, Ausführungszeitraum oder Ausführungsfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität, die Qualität, die Behindertengerechtigkeit, die Ästhetik, die Zweckmäßigkeit, der technische Wert, der Kundendienst, die technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile und Versorgungssicherheit.

(3) In den Ausschreibungsunterlagen können Bestimmungen über die Zulässigkeit von Arbeits- oder Bietergemeinschaften getroffen werden, wobei eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl solcher Gemeinschaften anzugeben ist. In den Ausschreibungsunterlagen zu einem nicht offenen Vergabeverfahren ist festzulegen, daß von den geladenen Bewerbern die Bildung einer beabsichtigten Arbeits- oder Bietergemeinschaft dem Auftraggeber eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen ist und daß der Auftraggeber das Angebot einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft, die ohne seine

Zustimmung gebildet wurde, nicht zu berücksichtigen braucht. Von Bietergemeinschaften ist eine Erklärung zu verlangen, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.

(4) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

(5) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der 32. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz, BGBl. Nr. 20/1952, ergebenden Verpflichtungen vorzusehen.

(6) Die Auftraggeber haben in der Ausschreibung vorzusehen, daß die Erstellung des Angebots, soweit die Leistung in Österreich erbracht wird, unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat und daß sich der Bieter verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten werden.

(7) In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, daß die Vergabe der Leistung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erfolgt.

(8) Bei offenen Verfahren ist für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten (Papier-, Druck- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) deckendes Entgelt zu verlangen. Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzuerstattende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

Beschreibung der Leistung

§ 28. (1) In der Beschreibung der Leistung sind die Leistungen eindeutig, vollständig und grundsätzlich neutral zu beschreiben. In der Ausschreibung darf die Leistung nicht so umschrieben werden, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen, wobei § 30 anzuwenden ist. Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen ist § 29 einzuhalten.

(2) Dem Auftraggeber ist die Aufnahme von Beschreibungen technischer Merkmale in die Vertragsklauseln für einen bestimmten Auftrag, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und die zur Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen oder bestimmte Erzeugnisse bevorzugt

oder ausgeschlossen werden, verboten, es sei denn, daß diese technischen Merkmale durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion; eine solche Angabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ist jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen nicht anders beschrieben werden kann.

(3) Die ausschließliche Vorschreibung eines bestimmten Firmenerzeugnisses ist nur dann zulässig, wenn aus Gründen der Einheitlichkeit mit einem vorhandenen Bestand oder im wirtschaftlichen Interesse eines reibungslosen Wartungsaufwandes ein bestimmtes Firmenerzeugnis zweckmäßig ist.

§ 29. (1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen (§ 15 Abs. 10) zu enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen nach Abs. 1 sind unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den Auftraggebern unter Bezugnahme

1. auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
2. auf europäische technische Zulassungen oder
3. auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

(3) Die Auftraggeber können von Abs. 2 abweichen, wenn

1. die innerstaatlichen Normen, welche die europäischen Normen umsetzen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung vorsehen oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen innerstaatlichen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen oder diesen gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen oder
2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
 - a) der durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 4 des EWR-Abkommens übernommenen Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität oder
 - b) die Anwendung des durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 2 des EWR-Abkommens übernommenen Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der

- Informationstechnik und der Telekommunikation oder**
- c) anderer durch das EWR-Abkommen übernommener Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde oder
3. die Anwendung von Abs. 2 die Auftraggeber zum Erwerb von Erzeugnissen oder Materialien, die mit von ihnen bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, zwingen würde oder wenn die Anwendung dieser Normen unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde und die Auftraggeber sich zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer diesen Umständen entsprechenden Frist verpflichten oder
 4. die ausgeschriebene Leistung von innovativer Art ist und die Anwendung bestehender innerstaatlicher Normen, welche europäische Normen umsetzen, die Anwendung europäischer technischer Zulassungen oder die Anwendung gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.
- (4) Sollte ein Auftraggeber in Anwendung des Abs. 3 von Abs. 2 abweichen, hat er, sofern dies möglich ist, in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe dafür anzugeben und jedenfalls die Gründe in seinen internen Unterlagen festzuhalten, wobei diese Informationen auf Anfrage an die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens und an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterzugeben sind.

(5) Mangels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen können die technischen Spezifikationen unbeschadet der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist bei der Bezugnahme folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. innerstaatliche Normen, die internationale Normen umsetzen,
2. andere innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen sowie
3. alle weiteren Normen.

Alternativ- und Teilangebote

§ 30. (1) In den Ausschreibungsunterlagen des Vergabeverfahrens ist festzulegen, ob Alternativangebote zulässig sind. Ferner ist anzugeben, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgeähnlichen Angebot oder auch ohne einem solchen erstellt werden dürfen. Eine Untersagung von Alternativangeboten darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist auf jene Teilleistungen zu beschränken, bei denen hiefür eine sachliche Notwendigkeit

besteht. Eine Untersagung von Alternativangeboten hat ausdrücklich in der öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

(2) In den Ausschreibungsunterlagen und in der öffentlichen Bekanntmachung ist festzulegen, ob Teilangebote zulässig sind. Wird die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen bedungen, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung festzulegen. In diesem Fall ist den Bietern auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten.

Bekanntmachung der Ausschreibung

§ 31. Ausschreibungen sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und im Amtsblatt der Stadt Wien öffentlich bekanntzumachen (§ 55).

Berichtigung und Widerruf der Ausschreibung

§ 32. (1) Erweist sich vor Ablauf der Angebotsfrist, daß die Ausschreibung berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist die Berichtigung oder Ergänzung in der gleichen Weise kundzumachen, wie die Ausschreibung selbst. Die Angebotsfrist ist erforderlichenfalls entsprechend zu verlängern.

(2) Die Ausschreibung kann während der Angebotsfrist widerrufen werden, wenn Umstände vorliegen, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten.

(3) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Zwingende Gründe sind insbesondere, wenn

1. die im Abs. 2 beschriebenen Umstände erst nach Ablauf der Angebotsfrist bekannt werden,
2. sämtliche Angebote auszuschließen waren.

(4) Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn zB

1. kein wirtschaftlich akzeptables Angebot vorliegt oder
2. nach dem Ausschluß von Angeboten nur mehr ein Angebot bleibt.

(5) Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein Angebot eingereicht wurde.

(6) Bewerber, an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, sind direkt zu verständigen. Der Widerruf der Ausschreibung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 33. (1) Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren fordert der Auftraggeber alle ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen. Der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind die Ausschreibungs-

unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. gegebenenfalls die Anschrift der Stelle, bei der die zur Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Bezahlung des Betrages anzugeben, der für diese Unterlagen zu entrichten ist;
2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind sowie gegebenenfalls den Hinweis, daß das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Österreichischen Schilling zu erstellen sind;
3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
4. die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind sowie
6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

(2) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben und Fernkopien übermittelt werden. In den vier letztgenannten Fällen müssen sie unverzüglich — spätestens aber vor Ablauf der in § 51 Abs. 1 genannten Frist — schriftlich bestätigt werden.

4. HAUPTSTÜCK

Die Erstellung von Angeboten

Form, Inhalt und Einreichung der Angebote

§ 34. (1) Die Bieter haben sich bei der Erstellung der Angebote an die Ausschreibungsunterlagen zu halten; der vorgeschriebene Text darf weder geändert noch ergänzt werden. Die Angebote haben sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung zu beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit der Erstellung von Teilaangeboten vorgesehen wurde.

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, sind das Angebot und alle im Vergabeverfahren vorgelegten Unterlagen in deutscher Sprache und alle Preise in Österreichischen Schilling zu erstellen.

(3) Die Angebote haben die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufzuweisen; die Abgabe eines automatisationsunterstützten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses ist dann zulässig, wenn zugleich auch das vom Auftraggeber erstellte Leistungsverzeichnis vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird. Die Angebote haben so ausgefertigt zu sein, daß ein Verwischen oder Entfernen der Schrift (Druck) bemerkbar wäre. Korrekturen von Anga-

ben der Bieter müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, daß zweifelsfrei feststeht, daß die Korrekturen vor der Angebotsabgabe erfolgt sind. Sie sind unter Angabe des Datums durch Unterschrift zu bestätigen. Lose Bestandteile des Angebotes sind mit dem Namen des Bieters zu versehen und als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen.

(4) Jedes Angebot hat insbesondere zu enthalten:

1. Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des Bieters;
2. bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluß und zur Abwicklung des Auftrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und die Erklärung, daß sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Leistungserbringung solidarisch verpflichten, sowie die Anschrift jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist;
3. bei Bietergemeinschaften die Erklärung, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen;
4. die Erklärung des Bieters, daß er die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen hat, seine Preise auf Grund der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erstellt hat und befugt ist, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen, und daß er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet;
5. Angaben über Teilleistungen, die der Bieter beabsichtigt, an Subunternehmer weiterzugeben. Hierbei sind die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen, an die der Bieter die Leistung weiterzugeben beabsichtigt. Die Subunternehmer dürfen nachträglich nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Personalüberlassungsfirmen sind Subunternehmern gleichzustellen;
6. den Nachweis, daß ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde;
7. die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen, bei veränderlichen Preisen die in der Ausschreibung bedungenen Angaben. Im Leistungsverzeichnis sind die Preise an den hiezu bestimmten Stellen einzutragen. Wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern;
8. sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte bzw. vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen sowie die Aufzählung der dem Angebot beigelegten Unterlagen und jener, die gesondert eingereicht wurden (zB Proben, Muster);
9. allfällige gemäß den Ausschreibungsunterlagen zugelassene Alternativangebote. Wenn die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung gefordert wird, ist der Nach-

- weis der Gleichwertigkeit vom Bieter auf seine Kosten zu führen;
10. Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters.

(5) Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem vorgeschriebenen Kennwort bzw. Aktenzeichen oder — wenn ein solches nicht vorgeschrieben war — mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift bei der in der Ausschreibung genannten Stelle innerhalb der Angebotsfrist einlangen. Die fristgerechte Einreichung eines Angebotes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Bieters. Gesondert einzureichende Bestandteile sind gleichartig wie die Angebote zu kennzeichnen.

Änderung und Ergänzung eingereichter Angebote, Rücktritt vom Angebot

§ 35. Während der Angebotsfrist können die Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung ihre Angebote ändern, ergänzen oder von denselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Bestimmungen des Auftraggebers zu übersenden und von diesem wie ein Angebot zu behandeln. Der Angebotsrücktritt ist dem Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen, der Bieter kann die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

§ 36. Die Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Die Kalkulation und alle hiezu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von allfällig zugelassenen Alternativangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen. Werden besondere Ausarbeitungen in den Ausschreibungsunterlagen verlangt, gebührt den Bieter hiefür die in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Vergütung, sofern das Angebot der Ausschreibung entspricht.

5. HAUPTSTÜCK

Eignungskriterien

Grundsätzliches

§ 37. (1) Der Auftraggeber kann Unternehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. gegen sie ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
2. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben,
3. gegen sie ein rechtskräftiges(r) Urteil (Bescheid) ergangen ist, welches ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,

4. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
5. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nicht erfüllt haben,
6. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben oder
7. sie sich bei der Erteilung von Auskünften gemäß § 38 in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

(2) Der Auftraggeber kann von Unternehmern, welche er für ein Vergabeverfahren zuläßt, verlangen, daß diese nachweisen,

1. daß sie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes im entsprechenden Berufsregister — siehe Anhang III — eingetragen sind und über die nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 314/1994 erforderliche Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis (§ 373 c) oder Gleichhaltung mit einer inländischen Befähigung (§ 373 d) verfügen,
2. daß ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist,
3. daß ihre technische Leistungsfähigkeit gegeben ist.

§ 38. (1) Der Auftraggeber kann zum Nachweis der Eignungskriterien

1. gemäß § 37 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 einen Auszug aus dem Strafregister bzw. eine Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind, verlangen,
2. gemäß § 37 Abs. 1 Z 5 und 6 den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde verlangen.

(2) Werden die in Abs. 1 Z 1 und Z 2 genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt, kann eine entsprechende eidesstattliche (feierliche) Erklärung des Unternehmers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers verlangt werden.

(3) Als Nachweis für die Eignungskriterien

1. gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 kann der Auftraggeber eine beglaubigte Abschrift des Berufsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers sowie die nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 314/1994 erforderliche Nachsichtserteilung vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis oder die Gleichhaltung mit einer inländischen Befähigung verlangen,

2. gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 kann der Auftraggeber eine entsprechende Bankerklärung, für die Erbringung von Dienstleistungen den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind, eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz zumindest der letzten drei Geschäftsjahre verlangen,
3. gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 ist § 39 für Lieferaufträge, § 40 für Bauaufträge und § 41 für Dienstleistungsaufträge verbindlich.

(4) Hinsichtlich des Nachweises über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmers geben die Auftraggeber in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, für welchen Nachweis bzw. welche Nachweise im Sinne des Abs. 3 Z 2 sie sich entschieden haben, sowie, abweichend von Abs. 3 Z 2, welche anderen Nachweise beigebracht werden können.

Technische Leistungsfähigkeit bei Lieferaufträgen

§ 39. (1) Bei Lieferaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Waren folgendermaßen erbracht werden:

1. durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der Auftraggeber:
 - bei Lieferungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Lieferungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmers zulässig;
2. durch die Beschreibung der technischen Ausstattung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
3. durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
4. durch Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Antrag des Auftraggebers nachweisbar sein muß;
5. durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten amtlichen Qualitätskontrollinstanzen oder -dienststellen ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, daß durch entspre-

chende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;

6. bei zu liefernden Gegenständen komplexer Art oder zu liefernden Gegenständen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, durch eine Kontrolle, die von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorehrungen.

(2) Die Auftraggeber haben in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben, welche Nachweise ihnen jeweils vorzulegen sind.

(3) Die in Abs. 1 Z 1–6 vorgesehenen Informationen dürfen nur so weit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtferigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers auf Schutz seiner technischen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Technische Leistungsfähigkeit bei Bauaufträgen

§ 40. (1) Bei Bauaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers wie folgt erbracht werden:

1. durch Studien nachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
2. durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen müssen der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden, hervorgehen;
3. durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird;
4. durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind;
5. durch eine Erklärung, in der die Techniker oder die technischen Stellen anzugeben sind, über die der Unternehmer unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird;

6. durch Angabe des Auftragsanteils, den der Unternehmer an Subunternehmer zu erteilen beabsichtigt.

(2) Die Auftraggeber haben in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben, welche Nachweise ihnen jeweils vorzulegen sind.

(3) Die in Abs. 1 Z 1—6 vorgesehenen Informationen dürfen nur so weit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers auf Schutz seiner technischen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Technische Leistungsfähigkeit bei Dienstleistungsaufträgen

§ 41. (1) Bei Dienstleistungsaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der betreffenden Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:

1. durch Studien nachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
2. durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der Auftraggeber:
 - bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmers zulässig;
3. durch die Beschreibung der technischen Ausstattung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
4. durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
5. durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind;
6. durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung der Dienstleistungen verfügen wird;
7. durch Bescheinigungen, die von zuständigen amtlichen Qualitätskontrolleinrichtungen aus-

gestellt wurden, mit denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;

8. bei zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder falls die Leistungen ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, durch eine Kontrolle, die von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;
9. durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Dienstleistungserbringer möglicherweise einen Subauftrag zu erteilen beabsichtigt.

(2) Die Auftraggeber haben in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben, welche Nachweise ihnen jeweils vorzulegen sind.

(3) Die in Abs. 1 Z 1—9 vorgesehenen Informationen dürfen nur so weit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers auf Schutz seiner technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

6. HAUPTSTÜCK

Behandlung und Prüfung der Angebote

Grundsätzliches

§ 42. (1) Alle Auskünfte über die einlangenden Angebote, wie zB über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, sind unzulässig. Die Angebote sind bis zur Öffnung so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

(2) Bei offenen und nicht offenen Verfahren sind Verhandlungen mit den Bieter über Hauptbestandteile des Auftrages, deren Änderungen den Wettbewerb verfälschen könnten — insbesondere Verhandlungen über die Preise unter Außerachtlassung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter — ausgeschlossen. Erörterungen mit den Bieter dürfen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt der Angebote oder die Forderungen des Auftraggebers zu präzisieren oder zu vervollständigen, sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt.

Öffnung der Angebote

§ 43. (1) Beim offenen und beim nicht offenen Verfahren sind die Angebote grundsätzlich am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grund-

sätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen werden; in diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen. Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Bei der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises ist den Bewerbern die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten und das Ergebnis der Öffnung geheimzuhalten.

(2) Vor dem Öffnen jedes Angebotes ist festzustellen, ob dieses ungeöffnet und vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt ist. Nach dem Öffnen ist festzustellen, ob das Angebot unterfertigt ist, aus wieviel Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile der Angebote tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung der Angebote vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission des Auftraggebers so eindeutig zu kennzeichnen, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

(3) Aus den Angeboten, auch aus Varianten- oder Alternativangeboten, sind vorzulesen:

- Name und Geschäftssitz des Bieters;
- der Angebotspreis (mit Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes;
- wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile, sofern daraus nicht auf den Einheitspreis geschlossen werden kann;
- wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter.

Aus Schreiben der Bieter, mit welchen einzelne Preise oder der Gesamtpreis des Angebotes abgeändert werden, darf nur der geänderte Gesamtpreis oder Angebotspreis bekanntgegeben werden.

Weitere als in diesem Absatz genannte Angaben dürfen den Bieter nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Es ist eine von den Mitgliedern der Kommission des Auftraggebers zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen, in welcher außer den nach Abs. 3 erforderlichen Festlegungen insbesondere Vermerke über offensichtliche Mängel in Angeboten einzutragen sind.

(5) Nach Abschluß der Öffnung sind die Niederschrift sowie die Angebote und deren Umschläge so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

Prüfung der Angebote

§ 44. (1) Die Prüfung und Beurteilung eines Angebotes ist nur solchen Personen zu übertragen, welche die fachlichen Voraussetzungen hiervor erfüllen. Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen.

(2) Die Angebote sind vom Auftraggeber hinsichtlich der Befugnis, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der technischen Leistungsfähigkeit und der allgemeinen Zuverlässigkeit der Bieter, hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit sowie der Angemessenheit der Preise zu prüfen. Ferner ist zu prüfen, ob die Angebote den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entsprechen, ob sie form richtig und vollständig sind und ob die angegebenen Subunternehmer die erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Prüfung der Bieter hat gemäß §§ 38 bis 41 zu erfolgen.

(4) Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angegebene Einheitspreis. Besteht zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung. Stimmen in Ziffern und Worten angegebene Preise nicht überein, gelten die in Worten angegebenen.

(5) Die Angemessenheit der Preise in bezug auf die ausgeschriebene oder alternativ angebotene Leistung ist unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird, zu prüfen. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise ist von vergleichbaren Erfahrungswerten und sonst vorliegenden Unterlagen auszugehen. Ergeben sich bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise Zweifel, ist Aufklärung zu verlangen.

(6) Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot, einschließlich allfälliger Varianten- oder Alternativangebote, oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, ist, sofern die Mängel für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, schriftlich vom Bieter verbindliche Aufklärung zu verlangen. Hiezu ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren. Die vom Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte sind einer Beurteilung zuzuführen. Die durch die erteilten Aufklärungen allenfalls veranlaßte weitere Vorgangsweise darf § 16 nicht widersprechen.

Vertiefte Angebotsprüfung

§ 45. Soweit dies nach der Art des Auftrages möglich ist, sind Angebote, die für die Wahl des Zuschlages in Frage kommen, einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen, wenn sie einen auf Grund von Erfahrungswerten zu hohen oder zu niedrigen Gesamtpreis oder zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in den wesentlichen Positionen aufweisen.

Niederschrift über die Prüfung

§ 46. (1) Über das Ergebnis der Prüfung der Angebote ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

(2) Über die Gesamtpreise, die sich nach Prüfung der Angebote ergeben, — bei Teilvergaben auch über die betreffenden Teil-Gesamtpreise — ist jedem Bieter, der berechtigt war, an der Angebotsöffnung teilzunehmen, auf Verlangen Auskunft zu geben und die Einsichtnahme in sein allenfalls berichtigtes Angebot zu gewähren.

(3) Auf Verlangen ist dem Bieter der sein Angebot betreffende Teil der Prüfungs niederschrift zur Kenntnis zu bringen.

(4) In die Niederschrift über die Prüfung sind auch die Begründungen für ein allfälliges Ausscheiden von Angeboten aufzunehmen.

Ausscheiden von Angeboten

§ 47. Auszuscheiden sind:

1. Angebote von Bieter, welche die geforderten Nachweise über Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie über die allgemeine Zuverlässigkeit nicht erbracht haben; die allgemeine Zuverlässigkeit gilt insbesondere als nicht erbracht, wenn die gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 bekanntgewordenen Übertretungen insbesondere wegen deren Umfang, Dauer oder Wiederholung schwerwiegend sind. Zu der Frage, ob die gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 bekanntgewordenen Übertretungen schwerwiegend sind, sind Stellungnahmen der in § 16 Abs. 3 letzter Satz angeführten Kammern einzuholen;
2. Angebote von Bieter, die nach § 16 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;
3. Angebote, die eine, gegebenenfalls durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte, nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;
4. Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
5. Angebote von Bieter, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben bzw. deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
6. Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, wenn der Nachweis über den Erlag nicht erbracht wurde;
7. verspätet eingebrachte Angebote;
8. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote, fehler- oder mangelhafte Angebote oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden,

oder nicht behebbar sind, oder Teilangebote, wenn diese nicht zugelassen waren;

9. Angebote von Bieter, die mit anderen Bieter für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien Wettbewerbes verstörende Abreden getroffen haben;
10. Angebote von Arbeits- oder Biertgemeinschaften, die nach § 27 Abs. 3 nicht zulässig sind.

7. HAUPTSTÜCK

Zuschlagserteilung

§ 48. (1) Während der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihre Angebote gebunden, d.h. sie dürfen diese weder ändern, ergänzen noch zurückziehen. Die Zuschlagsfrist soll im allgemeinen drei Monate nicht überschreiten.

(2) Die Erteilung des Zuschlags hat auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen. Demnach ist nicht allein der niedrigste Preis ausschlaggebend, außer die betreffenden Angebote wären im übrigen vollkommen gleichwertig.

(3) Scheint im Falle eines bestimmten Auftrages der Preis eines Angebotes im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebotes verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

(4) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bieter, die dies beantragen, die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines dem Wettbewerb unterstellten Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Er teilt diesen Entschluß auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

§ 49. (1) Der Auftraggeber, ausgenommen Auftraggeber gemäß dem 4. Hauptstück des 3. Teiles, der einen Auftrag erteilt hat, teilt das Ergebnis in einer öffentlichen Bekanntmachung mit. Diese öffentliche Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach der erfolgten Vergabe dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen. Angaben, deren Bekanntmachung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmer berühren oder den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern beeinträchtigen würden, dürfen nicht enthalten sein. Der Auftraggeber gemäß dem 4. Hauptstück des 3. Teiles, der einen Auftrag erteilt hat, teilt das Ergebnis binnen zwei Monaten der EFTA-Überwachungsbehörde mit.

(2) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bieter, die dies beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Ablehnung mit. Dem nichtberücksichtigten Bieter ist auf dessen Verlangen der Name des erfolgreichen Bieters bekanntzugeben.

(3) Die Auftraggeber fertigen einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag an, der mindestens folgendes umfaßt:

- Name und Anschrift des Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrages;
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
- die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung;
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes sowie — falls bekannt — den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzuvergeben beabsichtigt;
- bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte werden der EFTA-Überwachungsbehörde auf Anfrage übermittelt.

8. HAUPTSTÜCK

Fristen

§ 50. (1) Bei den offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an gemäß § 55 Abs. 1, erster Satz.

(2) Sind die Ausschreibungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so müssen die Auftraggeber den Unternehmern die genannten Unterlagen innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Eingang des Antrages zusenden.

(3) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

§ 51. (1) Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an gemäß § 55 Abs. 1, erster Satz.

(2) Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an.

(3) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschrei-

bungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

§ 52. (1) Können die im § 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

1. die Frist für den Eingang des Antrages auf Teilnahme, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 15 Tage zu betragen hat,
2. beim nicht offenen Verfahren die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung an, mindestens 10 Tage zu betragen hat.

(2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegrafisch, telefonisch, durch Fernschreiber oder durch Fernkopien übermittelt, so sind sie schriftlich — vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen — zu bestätigen.

§ 53. Hinsichtlich der Verlängerung oder Verkürzung von Fristen sind die in den besonderen Bestimmungen enthaltenen Regelungen zu beachten.

§ 54. (1) Unbeschadet der für die Fristen im Nachprüfungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 866/1992 umfassen die Fristen im Sinne dieses Gesetzes Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.

(2) Als Arbeitstage gelten alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 beginnt eine nach Stunden bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist. Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, beginnen um 0 Uhr des Tages, an dem die Frist zu laufen beginnt, und enden um 24 Uhr des Tages, an dem die Frist abläuft. Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von 30 Tagen zugrundegelegt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am Tag, an dem die Frist abläuft, nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.

(4) Ist eine Frist in Wochen ausgedrückt, so ist der Tag, an dem die Frist abläuft, der Tag der letzten Woche, der dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, im Namen entspricht. Ist eine Frist in Monaten oder Jahren ausgedrückt, so ist der Tag,

an dem die Frist abläuft, der Tag des letzten Monats oder des letzten Jahres, der nach seiner Zahl dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht, oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, der letzte Tag des letzten Monats.

(5) Ist für den Beginn einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgeblich, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt. Dies gilt auch für eine nach Stunden bemessene Frist sinngemäß.

(6) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist, vor deren Ablauf eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

9. HAUPTSTÜCK

Öffentliche Bekanntmachungen — Gemeinsame Vorschriften

§ 55. (1) Der Auftraggeber hat öffentliche Bekanntmachungen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich unter Verwendung der Muster in den Anhängen IV bis XII in deutscher Sprache zu übermitteln. Sofern ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 52 zur Anwendung kommt, hat die Übermittlung per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopierer zu erfolgen. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen darf eine Seite im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, das sind 650 Worte, nicht überschreiten. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen dürfen im Amtsblatt der Stadt Wien oder sonstigen amtlichen oder privaten Publikationsorganen innerhalb Österreichs nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs haben den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu enthalten und dürfen keine Informationen enthalten, die über jene hinausgehen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

3. Teil

Besondere Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Lieferaufträgen

Art des Vergabeverfahrens

§ 56. (1) Lieferaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der Lieferauftrag auf Grund seiner Besonderheit nur von einem eingeschränkten Kreis

von Unternehmern ausgeführt werden kann, da besondere Fachkenntnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben sein muß;

2. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Lieferauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
3. ein durchgeführtes offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot erbracht hat;
4. wenn die in den §§ 50 und 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden können und § 52 anzuwenden ist.

(2) Die Vergabe eines Lieferauftrages im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens ist unter Verwendung der Muster B oder C in Anhang IV öffentlich bekanntzumachen.

(3) Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe unter Verwendung des Musters D in Anhang IV öffentlich bekanntmacht, vergeben werden, wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine Angebote oder keine im Sinne dieses Gesetzes geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden.

(4) Ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn

1. in dem Fall gemäß Abs. 3 alle Unternehmer einzubringen werden, welche die Voraussetzungen der §§ 38 und 39 erfüllen und die im Verlaufe des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet hatten, die den formalen Voraussetzungen für das Angebotsverfahren entsprochen hatten;
2. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote erbracht hat, die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden und der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorgelegt wird;
3. der Lieferauftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen zur Vergabe gelangt. Der Lieferauftrag darf jedoch nicht einer Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten dienen;
4. der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten bekannten Unternehmer erfüllt werden kann;
5. dringende zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen,

- die Fristen für ein offenes oder nicht offenes Verfahren einzuhalten. Die Umstände, welche die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein;
6. bei vom ursprünglichen Auftragnehmer durchgeführten Lieferungen zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind und ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, daß der Auftragnehmer Material unterschiedlichster technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Dauer-
aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(5) Vergeben die Auftragnegeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb der die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der Lieferung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter 5 liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgelegt werden. Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Vergeben die Auftragnegeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren, darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter 3 liegen.

(7) Der Auftragnegeber hat im Falle des nicht offenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens einen schriftlichen Bericht mit einer Begründung für die Wahl des betreffenden Verfahrens zu erstellen; dieser Bericht hat wenigstens die Bezeichnung und Anschrift der Vergabestelle, Wert, Menge und Art der gelieferten Waren, die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Teilnahme, die Anzahl der für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber und gegebenenfalls die Zahl der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung zu enthalten. Im Falle der Wahl eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe hat der Bericht ferner Angaben über die nach den vorstehenden Absätzen 3 und 4 geforderten Voraussetzungen zur Begründung der Anwendung dieses Verfahrens zu enthalten. Dieser Bericht oder die wesentlichen Punkte dieses Berichtes sind der EFTA-Überwachungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Fristen

§ 57. (1) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte

wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 50 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so ist die im § 50 Abs. 1 vorgesehene Frist entsprechend zu verlängern.

(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die im § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 2 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 58. Die öffentlichen Auftragnegeber veröffentlichen nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine unverbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Vorinformation über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des Musters A in Anhang IV, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 5, mindestens 750 000 ECU erreicht.

§ 59. Die Auftragnegeber haben jeden vergebenen Lieferauftrag unter Verwendung des Musters E in Anhang IV gemäß § 49 Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

2. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen

1. ABSCHNITT

Bauaufträge

Art des Vergabeverfahrens

§ 60. (1) Bauaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der Bauauftrag auf Grund seiner Besonderheit nur von einem einschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, da besondere Fachkenntnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben sein muß;
2. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Bauauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
3. ein durchgeführtes offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot erbracht hat;
4. wenn die in den §§ 50 und 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden können und § 52 anzuwenden ist.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist unter Verwendung der Muster B oder C in Anhang V öffentlich bekanntzumachen.

(3) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftragnegeber die Vergabe unter Verwendung des Musters D in Anhang V öffentlich bekanntmacht und die Bewerber nach bekannten Eignungskriterien ausgewählt hat, vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine Angebote oder keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden;
2. die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden;
3. es sich um Bauaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserfüllung verbundenen Risiken dies gleichfalls verhindern.

(4) Ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, können Bauaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn

1. in dem Fall gemäß Abs. 3 Z 1 alle Unternehmer einbezogen werden, welche die Voraussetzungen der §§ 38 und 40 erfüllen und Angebote unterbreitet hatten, die den formalen Voraussetzungen der Ausschreibung für das offene bzw. nicht offene Vergabeverfahren entsprochen hatten;
2. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden. Auf Verlangen ist der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorzulegen;
3. der Bauauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten bekannten Unternehmer erfüllt werden kann;
4. dringende zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes, nicht offenes Verfahren oder die Frist für ein Verhandlungsverfahren gemäß Abs. 3 einzuhalten. Die Umstände, welche die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein;
5. zusätzliche Bauleistungen, die weder in der dem Bauauftrag zugrundeliegenden Planung noch in der Ausschreibung vorgesehen waren, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung des bestehenden Bauauftrages jedoch unbedingt erforderlich werden und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Bauauftrag aus technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht möglich ist, oder
 - b) eine Trennung möglich wäre, die zusätzlichen Bauleistungen aber für die Verbesserung der bereits beauftragten Bauleistun-

gen unbedingt erforderlich sind. Der Gesamtwert dieser zusätzlichen Bauleistungen darf 50 vH des Wertes des ursprünglichen Bauauftrages nicht überschreiten;

6. Bauleistungen wiederholt werden sollen und vom gleichen Auftraggeber an den gleichen Auftragnehmer, welcher bereits den ersten Auftrag erhalten hat, zur Vergabe gelangen sollen, sofern die Bauleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war, welcher im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung muß bereits in der ersten Ausschreibung enthalten gewesen sein und darf nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgen. Der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert ist der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 7 zugrunde zu legen.

(5) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb der die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art des auszuführenden Bauwerks bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter 5 liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgelegt werden. Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren, darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter 3 liegen.

§ 61. (1) Im Falle von Bauaufträgen, die sich auf die Gesamtplanung und den Bau von Wohneinheiten im Rahmen des sozialen Wohnbaus erstrecken und bei denen die Planung wegen der Bedeutung, der Vielschichtigkeit und der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten von Anfang an in enger Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden muß, die aus Beauftragten des Auftraggebers, Sachverständigen und den für die Ausführung des Vorhabens vorgesehenen Unternehmern besteht, kann ein besonderes Vergabeverfahren im Sinne des Abs. 2 angewandt werden, um sicherzustellen, daß der zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft am besten geeignete Unternehmer gewählt wird.

(2) Der Auftraggeber nimmt in die Bekanntmachung der Bauaufträge insbesondere eine möglichst genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten auf, damit die daran interessierten Unternehmer das auszuführende Vorhaben richtig beurteilen kön-

nen. Außerdem gibt der Auftraggeber in dieser Bekanntmachung an, welche persönlichen, technischen und finanziellen Bedingungen von den Bewerbern zu erfüllen sind.

(3) Wird ein solches Verfahren in Anspruch genommen, so wendet der Auftraggeber die gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften für die nicht offenen Verfahren sowie die Vorschriften über die Eignungskriterien an.

§ 62. Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren hat die nach § 33 zu ergehende Aufforderung unter Verwendung des Musters C oder D in Anhang V zu erfolgen.

Fristen

§ 63. Die in § 50 Abs. 1 vorgesehene Frist kann im Falle der Durchführung eines Vorinformationsverfahrens auf 36, jene in § 51 Abs. 2 vorgesehene Frist auf 26 Tage verkürzt werden. Als Vorinformation gilt eine vom Auftraggeber gemäß § 55 Abs. 1 entsprechend dem Muster A in Anhang V erstellte Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

§ 64. (1) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 50 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so sind die im § 50 Abs. 1 und § 63 erster Fall vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die im § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 2 und § 63 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 65. Die Auftraggeber haben so bald wie möglich nach der Genehmigung der den beabsichtigten Bauaufträgen zugrundeliegenden Planung eine Vorinformation mit den wesentlichen Merkmalen der Bauaufträge unter Verwendung des Musters A in Anhang V zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 7, mindestens den dort festgelegten Schwellenwert erreicht.

§ 66. Die Auftraggeber haben jeden vergebenen Bauauftrag unter Verwendung des Musters E in Anhang V gemäß § 49 Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

2. ABSCHNITT

Baukonzessionen

Auftragsweitervergabe an Dritte

§ 67. Die öffentlichen Auftraggeber können

1. vorschreiben, daß der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 vH des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei vorzusehen

ist, daß die Bewerber diesen Prozentsatz erhöhen können. Der Mindestsatz muß im Baukonzessionsvertrag angegeben werden;

2. die als Konzessionäre in Betracht kommenden Unternehmer auffordern, in ihren Angeboten anzugeben, welchen Prozentsatz des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie an Dritte vergeben wollen.

§ 68. (1) Die öffentlichen Auftraggeber haben, sofern der Konzessionär nicht selbst öffentlicher Auftraggeber ist, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß bei Bauaufträgen an Dritte, sofern der Auftragswert den Schwellenwert nach § 1 Abs. 1 Z 2 erreicht und kein Tatbestand nach § 60 Abs. 4 vorliegt,

1. die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 55 unter Verwendung des Musters nach Anhang VII zu erfolgen haben;
2. die Fristen nach § 69 Abs. 2 einzuhalten sind;
3. die Vergabekanntmachung nach § 49 Abs. 1 durchgeführt wird.

(2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen werden nicht als Dritte betrachtet.

(3) Ein Unternehmen ist mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn es auf dieses, sei es unmittelbar oder mittelbar, einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder dem beherrschenden Einfluß des anderen oder zusammen mit diesem dem eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluß ist gegeben, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

(4) Die vollständige Liste dieser Unternehmen muß der Bewerbung um eine Konzession beigefügt werden. Diese Liste muß auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Fristen

§ 69. (1) Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Baukonzessionsvertrag vergeben wollen, haben eine Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession festzusetzen, die mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, betragen muß.

(2) Bei der Vergabe von Bauaufträgen hat ein Baukonzessionär, der selbst nicht öffentlicher Auf-

traggeber ist, die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung oder der Absendung der Aufforderung zur Einreichung eines Angebotes an, festzusetzen.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 70. Öffentliche Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, haben dies ebenso wie Baukonzessionäre, die selber keine öffentlichen Auftraggeber sind und Bauaufträge an Dritte gemäß § 60 Abs. 1 und 3 zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung der Muster Anhänge VI und VII öffentlich bekanntzumachen.

3. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Eingeschränkter Geltungsbereich

§ 71. (1) Für Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XV sind, ist von den Bestimmungen dieses Hauptstückes nur § 79, von den Bestimmungen des 2. Teiles dieses Gesetzes, unbeschadet des § 15, nur §§ 29 und 49 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen der Anhänge XIV und XV sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhanges XIV größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhanges XV. Ist dies nicht der Fall, so sind sie gemäß Abs. 1 zu vergeben.

Art des Vergabeverfahrens und Durchführung von Wettbewerben

Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 72. (1) Dienstleistungsaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der Dienstleistungsauftrag auf Grund seiner Besonderheit nur von einem eingeschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, da besondere Fachkenntnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben sein muß;
2. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Dienstleistungsauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
3. ein durchgeführtes offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot erbracht hat;
4. wenn die in den §§ 50 und 51 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht

eingehalten werden können und § 52 anzuwenden ist.

(2) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist unter Verwendung der Muster B oder C in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen.

(3) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe unter Verwendung des Musters D in Anhang VIII öffentlich bekanntmacht, vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine Angebote oder keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden;
2. es sich um Dienstleistungsaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserfüllung verbundenen Risiken dies gleichfalls verhindern;
3. wenn die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und finanzielle Dienstleistungen im Sinne des Anhanges XIV, dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.

(4) Ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, können Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn

1. in dem Fall gemäß Abs. 3 Z 1 alle Unternehmer einbezogen werden, welche die Voraussetzungen der §§ 38 und 41 erfüllen und Angebote unterbreitet hatten, die den formalen Voraussetzungen der Ausschreibung für das offene bzw. nicht offene Vergabeverfahren entsprochen hatten;
2. wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden. Auf Verlangen ist der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorzulegen;
3. der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten bekannten Unternehmer erfüllt werden kann;
4. im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im

- letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden;
5. dringende zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes, ein nicht offenes Verfahren oder die Frist für ein Verhandlungsverfahren einzuhalten. Die Umstände, welche die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein;
 6. zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen waren, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich werden und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Hauptauftrag aus technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht möglich ist, oder
 - b) eine Trennung möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für die Verbesserung der bereits beauftragten Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind. Der Gesamtwert dieser zusätzlichen Dienstleistungen darf 50 vH des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten;
 7. Dienstleistungen wiederholt werden sollen und vom gleichen Auftraggeber an den gleichen Auftragnehmer, welcher bereits den ersten Auftrag erhalten hat, zur Vergabe gelangen sollen, sofern die Dienstleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war, welcher im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung muß bereits in der ersten Ausschreibung enthalten gewesen sein und darf nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgen. Der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert ist der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 11 zugrundezulegen.
- (5) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb derer die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter 5 liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgelegt werden. Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.
- (6) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren, darf bei einer hinreichen-

den Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter 3 liegen.

Durchführung von Wettbewerben

§ 73. (1) Die folgenden Absätze finden auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 ECU beträgt oder bei denen die Summe der Preisgelder und sonstigen Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 200.000 ECU beträgt.

(2) Die Teilnahmeregeln sind den Interessenten mitzuteilen.

(3) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes ist unter Verwendung des Musters A in Anhang IX öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme darf nicht von der Herkunft eines Teilnehmers oder davon abhängig gemacht werden, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

(5) Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Die Auswahlkriterien sind eindeutig und nicht diskriminierend festzulegen. Die Zahl der zur Teilnahme aufgeforderten Bewerber muß ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Die Preisrichter müssen von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sein. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese auf Grund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden und nur auf Grund der Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Abs. 3 genannt sind.

Zusätzliche Angebotsbehandlungs- und Angebotsprüfungskriterien

§ 74. (1) Auftraggeber, die Alternativangebote zugelassen haben, dürfen ein vorgelegtes Alternativangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 2 oder aber auf innerstaatliche technische Spezifikationen gemäß § 29 Abs. 5 festgelegt wurden.

(2) Auftraggeber, die Alternativangebote zugelassen haben, dürfen ein vorgelegtes Alternativangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil es, wenn es den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde.

§ 75. (1) Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Von solchen Bieter kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung des Angebotes eine bestimmte Rechtsform annehmen; dies kann jedoch bei Auftragserteilung verlangt werden.

(2) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Auftrag vergeben wird, entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.

(3) Juristische Personen können verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen verantwortlich sein sollen.

Fristen

§ 76. Die in § 50 Abs. 1 vorgesehene Frist kann im Falle der Durchführung eines Vorinformationsverfahrens auf 36, jene in § 51 Abs. 2 vorgesehene Frist auf 26 Tage verkürzt werden. Als Vorinformation gilt eine vom Auftraggeber gemäß § 55 Abs. 1 entsprechend dem Muster A in Anhang VIII erstellte Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

§ 77. (1) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 50 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so sind die im § 50 Abs. 1 und § 76 erster Fall vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in den §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 76 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 78. Die Auftraggeber können nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine unverbindliche Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs XIV, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, unter Verwendung des Musters A in Anhang VIII veröffentlichen (Vorinformation), sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 11, mindestens 750 000 ECU erreicht.

§ 79. (1) Die Auftraggeber haben einen vergebenen Dienstleistungsauftrag gemäß § 49 Abs. 1 wie folgt öffentlich bekanntzumachen:

- Dienstleistungsaufträge des Anhangs XIV nach Anhang VIII/E;

— nach Durchführung eines Wettbewerbes nach Anhang IX/B.

(2) Bei Dienstleistungsaufträgen des Anhangs XV haben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung anzugeben, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

4. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Geltungsbereich

§ 80. (1) Für Auftraggeber, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben, gelten die Bestimmungen der Hauptstücke 1 bis 3 des 3. Teiles (Besondere Bestimmungen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge) nur dann, sofern dies in den Bestimmungen dieses Hauptstückes ausdrücklich vorgesehen ist. Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Hauptstückes in Widerspruch stehen.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder der Verteilung von
 - a) Trinkwasser oder
 - b) Strom oder
 - c) Gas oder
 - d) Wärme
 oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;
2. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Oberleitungsbussen oder mit Kabel;
3. die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste.

(3) Im Verkehrsbereich (Abs. 2 Z 2) liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß einer von einer zuständigen Behörde erteilten Auflage erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2, sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

(4) Als öffentliches Telekommunikationsnetz (Abs. 2 Z 3) gilt die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg übertragen werden. Als Netzabschluß-

punkt gilt dabei die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

(5) Telekommunikationsdienste im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

§ 81. (1) Für Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XV sind, sind von den Bestimmungen dieses Hauptstückes ausschließlich §§ 85 und 92, von den Bestimmungen des 2. Teiles dieses Gesetzes, unbeschadet des § 15, ausschließlich § 29 anzuwenden.

(2) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XIV und des Anhanges XV sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhanges XIV größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhanges XV. Ist dies nicht der Fall, so sind sie gemäß Abs. 1 zu vergeben.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 82. (1) Dieses Hauptstück gilt nicht für Aufträge,

1. die ein Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Abs. 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens verbunden ist, vergibt oder
2. die zum Zweck der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten oder
3. die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet oder unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten oder
4. die von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 185/1993 zur

Beschaffung von Wasser vergeben werden oder

5. die von Energie- oder FernwärmeverSORGUNGS-UNTERNEHMEN für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden oder
6. hinsichtlich Dienstleistungen,
 - a) die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt oder
 - b) die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des § 80 Abs. 2 gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist, sofern mindestens 80% des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes im Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen. Werden die gleiche Dienstleistung oder gleichartige Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz in der Gemeinschaft zu berücksichtigen, der sich für diese Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt.

(2) Die Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde auf deren Anfrage

1. alle Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 1 fallen,
2. alle Kategorien von Erzeugnissen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelungen nach Abs. 1 Z 2 fallen,
3. alle Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 3 fallen, sowie
4. bei Vergaben von Dienstleistungsaufträgen nach Abs. 1 Z 6 die Namen der betreffenden Unternehmen, Art und Wert der jeweiligen Dienstleistungsaufträge, Angaben, die nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich sind, um zu belegen, daß die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen nach Abs. 1 Z 6 genügen, mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieses Hauptstückes jedoch auch für Trinkwasserversorgungsunternehmen, wenn diese Aufträge

1. im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben einschließlich Be- und Entwässerungsvorhaben stehen und die dabei erzeugte und zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 vH der mit dem Wasserbauvorhaben zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder

2. mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 83. (1) Die Auftraggeber können zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren wählen, vorausgesetzt, daß ein Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen,

1. wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrages nicht wesentlich geändert werden, oder
2. wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird, oder
3. wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann,
4. soweit dies unbedingt erforderlich ist, weil dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen oder nicht offenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten, oder
5. im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzuführenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung gängiger Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde, oder
6. zur Ausführung dieses Auftrages zusätzliche Bau- und Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf, noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat,
 - a) wenn sich die zusätzlichen Arbeiten und Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
- b) wenn diese zusätzlichen Arbeiten und Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind, oder
7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
 - b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
 - c) sie einem Gründentwurf entsprechen, der Gegenstand eines ersten Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und
 - e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 7 zugrundegelegt wurde, oder
8. wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden, oder
9. bei Aufträgen, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die Rahmenvereinbarung selbst
 - a) gemäß den Bestimmungen dieses Hauptstückes vergeben wurde und
 - b) nicht dazu führt, daß der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird, oder
10. bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen auf Grund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt, oder
11. bei den zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Unternehmen, das seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei Verwaltern im Rahmen eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, sowie
12. wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluß an einen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz durchgeföhrten Wettbewerb an den Gewinner vergeben werden muß. Alle Gewinner des Wettbewerbs sind zur Teilnahme an Verhandlungen einzuladen.

(3) Die Übermittlung technischer Spezifikationen für Bewerber oder Bieter, die Prüfung und die Auswahl von Bewerbern oder Bieter und die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum

Schutz der Vertraulichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden. Das Recht von Bewerbern oder BieterInnen, mit einem Auftraggeber die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 84. Auf Wettbewerbe, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer mindestens 400.000 ECU im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung bzw. 600.000 ECU im Telekommunikationssektor beträgt oder bei denen die Summe der Preisgelder und sonstigen Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 400.000 ECU bzw. 600.000 ECU beträgt, ist § 73 sinngemäß anzuwenden.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

§ 85. (1) Die Auftraggeber haben den an einem Auftrag interessierten Unternehmern auf Anfrage die technischen Spezifikationen, die regelmäßig in ihren Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen genannt werden oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Bekanntmachungen benutzen, mitzuteilen.

(2) Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Unternehmern zur Verfügung stehen, genügt eine Bezugnahme auf diese Dokumente.

(3) Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den dieser möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Hauptauftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt.

Auswahl des Bewerberkreises

§ 86. (1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, haben sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Unternehmen zur Verfügung stellen, zu richten.

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 47 genannten Ausschließungsgründe einschließen.

(3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchfüh-

rung des Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Prüfsystem

§ 87. (1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung von Unternehmen einrichten und betreiben.

(2) Das System, das verschiedene Stufen umfasst kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Unternehmen mitzuteilen.

(4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrages getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrages entschieden wird.

(5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und Prüfungsregeln dürfen die Auftraggeber nicht

1. bestimmten Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen Unternehmen nicht auferlegt hätten, sowie
2. Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

(6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation sind den Bewerbern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die in Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.

(7) Die erfolgreichen Unternehmer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmer qualifiziert sind.

(8) Auftraggeber können einem Unternehmer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung ist dem betroffenen Unternehmer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(9) Das Prüfsystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang XI zu erstellenden Bekanntmachung, die

über den Zweck des Prüfsystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

§ 88. (1) Die Bestimmungen der folgenden Absätze gelten für Angebote betreffend Waren mit Ursprung in Staaten,

1. die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind (Drittländer) und
2. mit denen überdies keine Vereinbarung besteht, die Unternehmen mit Sitz in Österreich einen der Rechtslage nach diesem Gesetz vergleichbaren und tatsächlichen Zugang zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet.

(2) Als Ware gilt auch Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird.

(3) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschieden werden, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als 50% des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Der Warenursprung ist nach § 4a des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 16/1993 zu beurteilen. Bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren sind diejenigen Drittländer nicht zu berücksichtigen, für welche sich dies auf Grund eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ergibt. Die Landesregierung hat solche Drittländer gegebenenfalls mit Verordnung festzustellen.

(4) Sind zwei oder mehrere Angebote gleichwertig, so sind, vorbehaltlich des Abs. 5, die in Abs. 3 umschriebenen Angebote auszuscheiden. Die Preise solcher Angebote gelten als gleich, sofern sie um nicht mehr als 3% voneinander abweichen.

(5) Abs. 4 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes auf Grund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

Fristen

§ 89. (1) Beim offenen Verfahren ist § 50 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angegebene Frist auf 36 Tage verkürzt werden kann, falls der Auftraggeber eine regelmäßige Bekanntmachung unter Verwendung des Musters Anhang XII im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum

Wettbewerb auf Grund einer Vergabekanntmachung nach Anhang X/B bzw. C oder einer Aufforderung durch den Auftraggeber nach § 91 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens 5 Wochen vom Tag der Absendung an und darf aus Gründen der Dringlichkeit auf höchstens 22 Tage verkürzt werden.

(3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens 3 Wochen — aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens 10 Tagen — von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.

(4) Können die Angebote nur nach Prüfung umfangreicher Unterlagen, wie zB ausführlicher technischer Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu erstrecken.

(5) §§ 51 und 52 sind hinsichtlich der Vergaben nach diesem Hauptstück nicht anzuwenden.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 90. (1) Auftraggeber haben mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen zu veröffentlichen, die die folgenden Angaben enthalten:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Wert mindestens 750 000 ECU beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach § 7 liegt;
3. bei Dienstleistungsaufträgen den voraussichtlichen Gesamtwert der Dienstleistungen für jede der in Anhang XIV genannten Kategorien von Dienstleistungen, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen und deren geschätzter Gesamtwert mindestens 750 000 ECU beträgt.

(2) Die Bekanntmachung ist gemäß dem Anhang XII zu erstellen.

§ 91. (1) Ein Aufruf zum Wettbewerb hat

1. durch eine gemäß den Mustern Anhang X zu erstellende Vergabekanntmachung oder
2. durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 90 oder
3. durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems gemäß § 87 zu erfolgen.

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn

1. in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, speziell genannt sind, und

2. die Bekanntmachung
 - a) den Hinweis, daß dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie
 - b) die Aufforderung an interessierte Unternehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen, enthält und
3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, alle Bieter auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen.

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems, so sind die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern auszuwählen, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen sind nach Maßgabe des § 55 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

§ 92. (1) Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe dieses Auftrages die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine nach Anhang XIII und Anhang IX/B abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen.

(2) Auftraggeber geben in ihrer Bekanntmachung an, inwieweit sie mit der Veröffentlichung von Angaben bei Anwendung des Anhanges XIII Abschnitt I hinsichtlich der Punkte 6 und 9 einverstanden sind.

(3) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Forschung und Entwicklung vergeben, haben bei Anwendung des Anhanges XIII hinsichtlich des Punktes I/3 nur die Hauptbezeichnung des Auftragsgegenstandes anzugeben. Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie Forschung und Entwicklung vergeben, auf die § 83 Abs. 2 Z 2 nicht anwendbar ist, haben, um nicht gegen ein Betriebsgeheimnis zu verstossen, bei Anwendung des Anhanges XIII hinsichtlich des Punktes I/3 mindestens ebenfalls so detaillierte Angaben wie in der Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb, im Falle eines Prüfungssystems zumindest ebenso detailliert wie nach § 87 Abs. 7 gefordert, zu machen. Bei den in Anhang XV genannten Fällen geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Besondere Pflichten des Auftraggebers

§ 93. (1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes diesem Hauptstück unterlie-

gende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, die von ihm getroffenen Entscheidungen zu begründen und der EFTA-Überwachungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

(2) Für die nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Auftraggeber an die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren festlegen.

(3) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der EFTA-Überwachungsbehörde gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

4. Teil

Rechtsschutz

1. HAUPTSTÜCK

Nachprüfungsverfahren

Allgemeine Bestimmungen

§ 94. (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluß eines diesem Gesetz unterliegenden Vertrages mit einem Auftraggeber glaubhaft macht, kann die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren nach Maßgabe dieses Hauptstückes beantragen, sofern ihm durch eine behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Zur Entscheidung über einen gemäß § 97 gestellten Antrag ist der beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichtete Vergabekontrollsenat in erster und letzter Instanz zuständig. Seine Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Nachprüfungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991.

Vergabekontrollsenat

§ 95. (1) Der Vergabekontrollsenat besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung für eine Amtszeit von sechs Jahren zu bestellen. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig. Vier Mitglieder, die auch fachkundige Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien sein können, sind auf Vorschlag des Gemeinderates, je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen. Der Vorsitzende hat dem Richterstand anzugehören und ist auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zu bestellen. Für

jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein erstes und zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten in der Reihenfolge ihrer Bestellung die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhindern oder nach ihrem Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung stattzufinden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.

(3) Ein Mitglied des Vergabekontrollsenates ist vor Ablauf der Funktionsperiode von der Landesregierung abzuberufen bei

1. Verzicht,
2. grober Pflichtverletzung oder
3. dauernder Unfähigkeit, das Amt auszuüben.

Eine Abberufung aus anderen Gründen ist unzulässig.

(4) Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Sitzungen des Vergabekontrollsenates werden vom Vorsitzenden einberufen. Ist ein Mitglied befangen oder vorübergehend verhindert, so ist das Ersatzmitglied einzuberufen. Sofern Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Mitgliedes in Zweifel zu ziehen, entscheidet über die allfällige Befangenheit der Vergabekontrollsenat, wobei dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zusteht.

(7) Die Anträge sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Die Beschlüsse werden in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschußprotokoll anzufertigen. Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Darin sind die Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates, die an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Verfügungen im Rahmen der Verfahrensleitung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch von einem Einzelmitglied getroffen werden.

(8) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind vom Landeshauptmann auf ihre Amtspflichten anzugeben.

(9) Den Mitgliedern des Vergabekontrollsenates gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren

Höhe von der Landesregierung tarifmäßig festzusetzen ist.

(10) Der Vergabekontrollsenat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Vorverfahren

§ 96. (1) Ist ein Unternehmer der Ansicht, daß eine vom Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung getroffene Entscheidung gegen dieses Gesetz verstößt und ihm deshalb ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen und der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens schriftlich nachweislich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber hat nach Einlangen der Mitteilung nach Abs. 1 entweder die behauptete Rechtswidrigkeit unverzüglich zu beheben und die Unternehmer davon zu benachrichtigen oder dem beschwerdeführenden Unternehmer schriftlich mitzuteilen, warum die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt.

Antrag auf Nachprüfung

§ 97. (1) Ein Antrag auf Durchführung des Nachprüfungsverfahrens vor Zuschlagserteilung ist nur zulässig, wenn der Unternehmer den Auftraggeber von der behaupteten Rechtswidrigkeit und der beabsichtigten Antragstellung nachweislich unterrichtet hat (§ 96 Abs. 1) und der Auftraggeber ihm nicht innerhalb von zwei Wochen die Behebung der Rechtswidrigkeit mitgeteilt hat.

(2) Ein Nachprüfungsverfahren kann beantragt werden,

1. von einem Unternehmer, der ein geschäftliches Interesse am Abschluß eines Liefer-, Bau-, Baukonzessions- oder Dienstleistungsauftrages oder eines Auftrages im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor behauptet, hinsichtlich eines Nichtigkeitsgrundes nach § 101,
2. von einem Bieter, der behauptet, daß der Zuschlag trotz Nichtvorliegens von Ausscheidungsgründen im Sinne des § 47 entgegen § 48 Abs. 2 nicht an ihn erteilt wurde.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 2 hat zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung;
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers;
3. eine genaue Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes;
4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller;
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
6. ein bestimmtes Begehr auf Nichtigerklärung oder Abänderung;

7. in den Fällen des Abs. 1 den Nachweis, daß der Auftraggeber in einem Vorverfahren gemäß § 96 von der behaupteten Rechtswidrigkeit und der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unterrichtet wurde sowie den Hinweis darauf, daß der Auftraggeber die Rechtswidrigkeit nicht fristgerecht behoben hat.

(4) Der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.

(5) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) 1% des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 800 000 S.

Fristen

§ 98. Anträge auf Nachprüfung wegen folgender behaupteter Rechtsverstöße sind beim Vergabekontrollsenat innerhalb nachstehender Fristen einzu bringen:

1. hinsichtlich abgelehnter Bewerbungen spätestens zwei Wochen, im Falle des § 52 spätestens drei Tage nach Zustellung der Ablehnung.
2. hinsichtlich der Bestimmungen in der öffentlichen Bekanntmachung, in der Unternehmer aufgefordert werden, sich an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren zu bewerben oder hinsichtlich der Ausschreibungsbestimmungen spätestens zwei Wochen, im Falle des § 52 spätestens eine Woche vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist.
3. hinsichtlich der erfolgten Zuschlagserteilung spätestens zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zuschlages im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. im Falle des Unterbleibens der Veröffentlichung spätestens sechs Monate nach erfolgter Zuschlagserteilung.

Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates

§ 99. (1) Der Vergabekontrollsenat ist auf Antrag in einem Nachprüfungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig:

1. bis zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages zur Beseitigung von Rechtsverstößen im Sinne des § 101 zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der vergebenen Stelle des Auftraggebers;
2. nach erfolgtem Zuschlag zur Feststellung, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Landesgesetz im Sinne der §§ 47 und 48 Abs. 2 der Zuschlag nicht dem Antragsteller als Bestiebler erteilt wurde. In einem solchen Verfahren ist der Vergabekontrollsenat ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers festzustellen, ob einem übergangenen Bewerber oder

Bieter auch ohne die festgestellte Rechtsverletzung der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(2) Der Vergabekontrollsenat hat ein Nachprüfungsverfahren nur insoweit durchzuführen, als die Entscheidung, deren Rechtswidrigkeit behauptet wird, für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

Einstweilige Verfügungen

§ 100. (1) Sobald ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist, hat der Vergabekontrollsenat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern. Einstweilige Verfügungen können nur getroffen werden, wenn sie zur Abwendung eines drohenden Schadens nötig erscheinen; von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist abzusehen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Verfügung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. die voraussehbaren Folgen der einstweiligen Verfügung für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und des Auftraggebers sowie
2. ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an einer Fortführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Gesichtspunkte der zeitgerechten Aufgabenerfüllung, der Versorgungssicherheit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.

(2) Mit einer einstweiligen Verfügung im Sinne des Abs. 1 können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Maßnahmen des Auftraggebers, ausgenommen die Zuschlagserteilung, bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils geringste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(3) Die im Interesse des Antragstellers zu treffende einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(4) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, anzugeben. Sie darf einen Monat nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung wegfallen, hat der Vergabekontrollsenat diese unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben. Mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung tritt die einstweilige Verfügung außer Kraft.

(5) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen können frühestens zugleich mit dem Antrag auf Nichtigerklärung beim Vergabekontroll-

senat gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit oder der unmittelbar drohenden Schädigung gestellt werden. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Antragsteller die von ihm begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und den behaupteten Schaden genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Der Antrag ist beim Vergabekontrollsenat einzubringen.

(6) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das VVG.

Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers

§ 101. Der Vergabekontrollsenat hat im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidungen eines Auftraggebers für nichtig zu erklären, wenn

1. in der öffentlichen Bekanntmachung, in der Unternehmer aufgefordert werden, sich an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren zu bewerben, oder in den Ausschreibungsunterlagen diskriminierende Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale oder hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit enthalten waren,
2. ein Bewerber entgegen den Kriterien in der öffentlichen Bekanntmachung, in der Unternehmer aufgefordert wurden, an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren teilzunehmen, abgelehnt wurde und der Auftraggeber bei Einhaltung der außer Acht gelassenen Vorschriften zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis kommen könnte.

Entscheidungsfristen des Vergabekontrollsenates

§ 102. (1) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages, zu entscheiden.

(2) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens einen Monat nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Bescheinigungsverfahren

§ 103. (1) Auftraggeber, die Tätigkeiten im Sinne des § 80 Abs. 2 besorgen, können ihre Vergabeverfahren und Vergabepraktiken, auf die das 4. Hauptstück des 3. Teiles dieses Gesetzes anzuwenden ist, regelmäßig von einem Prüfer untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, daß diese Verfahren und Praktiken zum gegebenen Zeitpunkt mit den Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe und mit den diesbe-

züglichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften übereinstimmen.

(2) Nähere Bestimmungen über das Bescheinigungsverfahren sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Schllichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde

§ 104. (1) Sofern eine Auftragsvergabe dem 4. Hauptstück des 3. Teiles dieses Gesetzes unterliegt, kann derjenige ein Schllichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde in Anspruch nehmen, der

1. ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und
2. meint, daß ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrages durch einen Verstoß gegen die Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe oder durch einen Verstoß im Sinne des § 101 ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Anträge auf außerstaatliche Schlichtung sind schriftlich an die Landesregierung zu richten, die für ihre umgehende Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde zu sorgen hat.

Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

§ 105. (1) Wird die Republik Österreich oder ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegender Auftraggeber von der EFTA-Überwachungsbehörde aufgefordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, hat der betroffene Auftraggeber den Bundesbehörden bei deren Vorgehen gemäß § 93 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Der Auftraggeber hat die Landesregierung vom Einschreiten der EFTA-Überwachungsbehörde zu informieren.

2. HAUPTSTÜCK

Zivilrechtliche Bestimmungen

Schadenersatzpflichten des Auftraggebers

§ 106. (1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Landesgesetzes im Sinne der §§ 47 und 48 Abs. 2 durch Organe eines Auftraggebers hat ein übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe der vergebenden Stelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen notwendigen sonstigen Kosten. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns kann nicht geltend gemacht werden.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 letzter Satz festgestellt worden ist, daß dem übergangenen Bewerber oder Bieter auch bei

Einhaltung dieses Landesgesetzes der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(3) Der ersatzleistende Auftraggeber kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, deren er sich bei der Teilnahme am Ver- gabeverfahren bedient hat, daran im Sinne des § 12 StGB beteiligt haben. Diese Person haftet mit dem schuldtragenden Organ des Auftraggebers solidarisch.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbietern

§ 107. (1) Wenn einem Antrag auf Nichtigerklärung im Nachprüfungsverfahren nicht stattgegeben wird oder wenn der Antragsteller, obgleich seinem Antrag stattgegeben wurde, von einer ihm dadurch ermöglichten Beteiligung am Vergabeverfahren keinen Gebrauch macht, so hat der Antragsteller, auf dessen Antrag eine einstweilige Verfügung gemäß § 100 bewilligt wurde, dem Auftraggeber sowie allenfalls betroffenen Mitbewerbern oder Mitbietern für alle durch die einstweilige Verfügung entstandenen Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.

(2) Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung geltend zu machen.

Rücktrittsrecht des Auftraggebers

§ 108. Hat der begünstigte Bieter oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen, so kann der Auftraggeber seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag erklären.

Zuständigkeit des Gerichtes

§ 109. (1) Zur Entscheidung über Ansprüche gemäß §§ 106 bis 108 ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in erster Instanz der mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in Bürgerlichen Rechtssachen betraute Gerichtshof ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Fehlt im Inland ein solcher Gerichtsstand, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor eine Feststellung des Vergabekontrollsenates gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 erfolgt ist. Unbeschadet des Abs. 3 sind das Gericht und die Parteien des

Verfahrens vor dem Vergabekontrollsenat an eine solche Feststellung gebunden.

(3) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides des Vergabekontrollsenates abhängig und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehrn. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

5. Teil

Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen Mitteilungspflichten

§ 110. Die Auftraggeber sind, soweit dies auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist, verpflichtet, die zum Führen statistischer Aufstellungen über vergangene Aufträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Strafbestimmung

§ 111. Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht

1. seine Auskunftspflicht gemäß § 105 verletzt oder
 2. seiner Mitteilungspflicht gemäß § 110 nicht entspricht,

geht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 0 000 S zu bestrafen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 112. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Inkrafttreten

§ 113. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 114. Dieses Gesetz ist auf Vergaben, bei denen die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung bei Inkrafttreten bereits erfolgt ist, nicht anzuwenden.

Der Landeshauptmann: **Der Landesamtsdirektor:**
Häupl **Bandion**

**Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 6
Abs. 1 Z 1**

Klasse	Gruppe	Untergruppe und Positionen	Beschreibung
50	500		BAUWERBE Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
	500.1		Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
	500.2		Abbruch
	501		Rohbaugewerbe
	501.1		Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
	501.2		Dachdeckerei
	501.3		Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
	501.4		Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
	501.5		Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden
	501.6		Gerüstbau
	501.7		Sonstiges Rohbaugewerbe (einschließlich Zimmerlei)
	502		Tiefbau
	502.1		Allgemeiner Tiefbau
	502.2		Erbbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
	502.3		Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
	502.4		Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
	502.5		Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
	502.6		Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
	502.7		Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten
	503		Installationen
	503.1		Allgemeine Bauinstallation
	503.2		Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen
	503.3		Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizungs-, Klima- und Belüftungsanlagen)
	503.4		Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
	503.5		Elektroinstallation
	503.6		Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
	504		Ausbau gewerbe
	504.1		Allgemeines Ausbaugewerbe
	504.2		Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
	504.3		Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montieren) und Parkettlegerei
	504.4		Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
	504.5		Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
	504.6		Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

ANHANG II**Bauaufträge nach § 13 Abs. 2**

- Allgemeiner Tiefbau
- Erbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
- Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
- Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
- Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
- Spezialbau für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
- Sonstiger Spezialbau
- Errichtung von Krankenhäusern, Sporteinrichtungen, Erholungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Schul- und Hochschulgebäuden, Verwaltungsgebäuden.

ANHANG III**Liste der Berufsregister gemäß § 37 Abs. 2**

- für Belgien das „Registre du Commerce“ — „Handelsregister“;
- für Dänemark das „Handelsregistret“, „Aktieselskabsregistret“ und „Ervervsregistret“;
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“;
- für Griechenland kann eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des Berufs eines Bauunternehmers verlangt werden;
- für Spanien der „Registro Oficial de Contratistas del Ministerio de Industria y Energia“;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des Métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des metiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal der „Comissão de Alvaras de Empresas de Obras Publicas e Particulares (CAEOPP)“;
- im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“; die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“;

- für Finnland das „Kaupparekisteri“ — „Handelsregistret“;
- für Island die „Firmaskra“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Føretaksregisteret“;
- für Schweden das „Aktiebolagsregistret“; das „Handelsregistret“.

ANHANG IV**Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 17, 56, 58 und 59****A. Verfahren zur Vorinformation**

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags oder der Aufträge eingeleitet werden wird (sofern bekannt).
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für die Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.

- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung.
- 8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
- 9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- 10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
- 11. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
- 12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
- 13. Kriterien für die Auftragserteilung, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
- 14. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
- 15. Sonstige Angaben.
- 16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- 18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offenes Verfahren

- 1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Gegebenenfalls Begründung für die Wahl des beschleunigten Verfahrens.
c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
- 3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
- 4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
- 5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
- 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
- 7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
- 8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
- 9. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.

- 10. Kriterien für die Auftragserteilung, falls diese nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
- 11. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
- 12. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
- 13. Sonstige Angaben.
- 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- 16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

- 1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
c) Gegebenenfalls Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
- 3. a) Ort der Leistung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
- 4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
- 5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
- 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
- 7. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
- 8. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
- 9. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
- 10. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
- 11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten.
- 12. Tag vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 13. Sonstige Angaben.

14. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG V

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 17, 60, 62, 63, 65 und 66

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanskript, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk.
c) Falls verfügbar: Abschätzung der Preisspanne für die geplanten Leistungen.
3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s).
b) Falls bekannt: voraussichtlicher Baubeginn.
c) Falls bekannt: vorgesehener Bauausführungs-Zeitplan.
4. Falls bekannt: Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
5. Sonstige Angaben.

6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanskript, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen.
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrags für die Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Einreichfrist für die Angebote.
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
c) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen.
7. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
11. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
12. Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist.
13. Kriterien für die Auftragserteilung, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.

15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offenes Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanskript, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
8. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
11. Kriterien für die Auftragerteilung, falls diese nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemein-

schaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanskript, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose abzugeben.
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
7. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
8. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
9. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
10. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
12. Tag vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.

16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
7. Art und Umfang der erbrachten Leistung, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitervergeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VII

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 70

1. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
2. Etwaige Frist für die Ausführung.
3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
4. a) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme und/oder für die Angebote.
b) Anschrift, an die Anträge und/oder Angebote zu richten sind.
c) Sprache, in der sie abgefaßt sein müssen.
5. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
6. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
7. Kriterien für die Erteilung des Auftrags.
8. Sonstige Angaben.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VI

Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 70

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegraffmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Gegenstand der Konzession; Art und Umfang der Leistungen.
3. a) Frist für die Einreichung der Bewerbungen.
b) Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind.
c) Sprache, in der die Bewerbungen abgefaßt sein müssen.
4. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, die die Bewerber erfüllen müssen, Bescheinigungsmittel.
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Gegebenenfalls Mindestprozentsatz der Arbeiten, die an Dritte vergeben werden.
7. Sonstige Angaben.
8. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
9. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VIII

Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 17, 72, 78 und 79

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegraffmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs XIV.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s) nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegraffmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.
3. Ausführungsort.

4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
- b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift;
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können.
6. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
7. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
8. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können;
- b) gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen.
9. a) Frist für den Eingang der Angebote.
- b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
- c) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
10. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen;
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
11. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
13. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
14. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
15. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
16. Kriterien für die Auftragserteilung, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
17. Sonstige Angaben.
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.
3. Ausführungsart.
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
- b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift;
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
- b) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme;
- c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
- d) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
11. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
12. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
13. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
14. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offenes Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.
3. Ausführungsart.

4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
- b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift;
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen angeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
- b) Einreichfrist für die Anträge auf Teilnahme;
- c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
- d) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
11. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
12. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer.
14. Sonstige Angaben.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag(e) der Veröffentlichung von Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergabene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung.
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung.
4. Tag der Auftragerteilung.
5. Kriterien für die Auftragerteilung.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift des/der Dienstleistungserbringer(s).
8. Mindest-/Höchstpreis oder Preisspanne.
9. Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags, der an Dritte weitervergeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
14. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

ANHANG IX

A. Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 73 und 84

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanskript, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Art des Wettbewerbs: offen oder nicht offen.
4. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten.
5. Bei nicht offenen Wettbewerben:
 - a) beabsichtigte Zahl der Teilnehmer oder Marge;
 - b) gegebenenfalls Namen bereits ausgewählter Teilnehmer;
 - c) anzuwendende Kriterien bei der Auswahl von Teilnehmern;
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme.
6. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
7. Anzuwendende Auswahlkriterien.
8. Gegebenenfalls Namen der ausgewählten Mitglieder des Preisgerichts.
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts den Auftraggeber bindet.
10. Gegebenenfalls Anzahl und Höhe der Preise.
11. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenerstattung haben.
12. Angabe, ob die Preisgewinner Folgeaufträge erhalten dürfen.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.

15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Ergebnisse von Wettbewerben gemäß §§ 79 und 92 Abs. 1

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegraffmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Gesamtzahl der Teilnehmer.
4. Anzahl ausländischer Teilnehmer.
5. Gewinner des Wettbewerbs.
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e).
7. Sonstige Angaben.
8. Hinweis auf die Bekanntmachung über den Wettbewerb.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG X

Muster für die Bekanntmachung anlässlich eines Aufrufes zum Wettbewerb hinsichtlich von Vergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gemäß § 91

A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegraffmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt). Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. Anhang XV und Beschreibung der Dienstleistung.
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Liefer- und Bauaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außer-

- dem die Erstellung von Projekten vor sieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten.
7. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
8. Lieferungs- und Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. a) Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
- b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen.
10. a) Frist für den Eingang der Angebote.
- b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
- c) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
11. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
- b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
12. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
15. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
17. Zuschlagskriterien.
18. Sonstige Angaben.
19. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der

Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrmannschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. Anhang XV und Beschreibung der Dienstleistung.
3. Liefer- und Ausführungszeit.
4. Bei Liefer- und Bauaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten.
7. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
8. Lieferungs- und Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt werden wird, haben muß.
10. a) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind.
11. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
12. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
15. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind.
16. Sonstige Angaben.
17. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrmannschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XIV bzw. Anhang XV und Beschreibung der Dienstleistung.
3. Liefer- und Ausführungszeit.
4. Bei Liefer- und Bauaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die diesbezügliche Vorschrift.

- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
- d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
- 6. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
- 7. Lieferungs- und Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
- 8. a) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind.
- 9. Gegebenenfalls geforderte Sicherstellungsmittel.
- 10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- 11. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Auftrag erteilt werden wird.
- 12. Persönliche, wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer, Bescheinigungsmittel.
- 13. Gegebenenfalls Namen und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
- 14. Gegebenenfalls Tag (Tage) vorhergehender Bekanntmachung(en) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 15. Sonstige Angaben.
- 16. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- 18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XI**Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 87**

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Prüfsystems.
3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfsystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt).
4. Gegebenenfalls Dauer des Prüfsystems.

ANHANG XII**Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß §§ 90 und 91****A. Bei Lieferaufträgen**

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren; Lieferart.
3. a) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).
b) Art des Vergabeverfahrens.
4. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bei Bauaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks und Beschreibung der Baulose.
c) Geschätzte Gesamtauftragssumme.
3. a) Art des Vergabeverfahrens.
b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).
c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.
d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.
4. Finanzierungs-, Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen (sofern bekannt).
5. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. Bei Dienstleistungsaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

2. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Käufe in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XIV.
3. a) (Sofern bekannt) voraussichtlicher Tag der Eröffnung der Verfahren zur Vergabe des Auftrags/der Aufträge.
b) Art des Vergabeverfahrens.
4. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XIII

Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 92

I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
4. a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfsystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe).
b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
c) Im Falle von ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der betreffenden Bestimmung des § 83 Abs. 2.
5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren).
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Tag der Auftragserteilung.
8. Für Gelegenheitskäufe nach § 83 Abs. 2 Z 10: gezahlter Preis.
9. Name und Anschrift des Unternehmers.
10. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag an Subunternehmer vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
11. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrags, der möglicherweise an Subunternehmer vergeben wird,
 - Zuschlagskriterien,
 - Preis (oder Preisspanne).

- II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben
12. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
13. Wert jedes vergebenen Auftrags.
14. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (EWR-Ursprung oder Nicht-EWR-Ursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
15. Wurden die in § 83 bei Verwendung der Europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
16. Welches Zuschlagskriterium (§ 27 Abs. 2) wurde angewandt?
17. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot eingereicht hat?
18. Sind Angebote nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
19. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
20. Bezuglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhang XV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

ANHANG XIV

Dienstleistungen

Kategorien:

Instandhaltung und Reparatur

Landverkehr¹⁾ einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr

Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr

Postbeförderung im Landverkehr¹⁾ sowie Luftpostbeförderung

Fernmeldewesen²⁾

Finanzielle Dienstleistungen

- a) Versicherungsleistungen
- b) Bankenleistungen und Wertpapierge schäfte³⁾

Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten

¹⁾ Ohne Eisenbahn.

²⁾ Ohne Fernsprechdienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.

³⁾ Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

ANHANG XV

Forschung und Entwicklung⁴⁾

Buchführung, -haltung und -prüfung

Markt- und Meinungsforschung

Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten⁵⁾

Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen

Werbung

Gebäudereinigung und Hausverwaltung

Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage

Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen

Dienstleistungen im Sinne von § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 1

Kategorien:

Gaststätten und Beherbergungsgewerbe

Eisenbahnen

Schiffahrt

Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs

Rechtsberatung

Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung

Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)

Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen

Erholung, Kultur und Sport

Sonstige Dienstleistungen

⁴⁾ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

⁵⁾ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.